

Zeitschrift:	Zürcher Taschenbuch
Herausgeber:	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band:	128 (2008)
Artikel:	Steuergerechtigkeit im 19. Jahrhundert : die Prozesse um den Nachlass von "Spinnerkönig" Heinrich Kunz 1860-1866
Autor:	Weiss, Reto
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-985150

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Steuergerechtigkeit im 19. Jahrhundert: Die Prozesse um den Nachlass von «Spinnerkönig» Heinrich Kunz 1860–1866

Im 19. Jahrhundert wurden die direkten Steuern auf Einkommen und Vermögen, wie wir sie heute kennen, eingeführt. Von Beginn an wurde die gerechte Verteilung der Steuerlast diskutiert. 1865 schrieb der Regierungsrat: «Die Frage, wie die Steuern auf die Pflichtigen zu verlegen sind, ist eine der wichtigsten und bestrittensten.»¹ Besonders konfliktträchtig war schon damals die Besteuerung der Reichen und Reichsten unter den Steuerpflichtigen.

In den hier darzustellenden Prozessen um den Nachlass von Heinrich Kunz, einem «Superreichen» unter seinen Zeitgenossen, spielte die Frage nach der Zulässigkeit von individuellen Steuerverträgen mit einzelnen reichen Steuerpflichtigen eine zentrale Rolle. Vielleicht vermag das historische Anschauungsmaterial die heutigen Diskussionen über ähnliche Fragen zu bereichern.

¹ Amtsblatt 1865, Weisung Gesetz Gemeindewesen, S. 2026.

Der Spinnerkönig²

Am 21. August 1859 starb Heinrich Kunz im Alter von 66 Jahren in Niederuster.³ Heinrich Kunz war einer der Pioniere der Textilindustrie gewesen und hatte ein eigentliches Spinnerei-Imperium von europäischer Bedeutung aufgebaut, was ihm den Spitznamen «Spinnerkönig» eingetragen hatte. Auf dem Höhepunkt seines Wirkens Anfang der 1850er-Jahre gehörten ihm zehn Fabriken, in denen ca. 2000 Arbeiter und Arbeiterinnen – viele davon Kinder – beschäftigt waren. Der Jahresumsatz betrug rund 3,5 Millionen Franken. Die meisten der Kunz'schen Spinnereien standen im Zürcher Oberland, die grösste aber in Windisch im Kanton Aargau, am Zusammenfluss von Aare und Reuss. Kunz verfügte mit seinen Spinnereien über etwa 15% der gesamtschweizerischen Produktionskapazität.

Der Spitzname «Spinnerkönig» bezog sich jedoch nicht nur auf die Grösse des Kunz'schen Imperiums, sondern auch auf den enormen Sachverstand und Innovationsgeist, der Kunz auszeichnete. Wie viele Unternehmer im 19. Jahrhundert widmete er sich mit unermüdlicher Arbeitskraft unablässig der Verbesserung seiner Baumwollgarne und der Optimierung der Abläufe in seinen Fabriken. Lebensgenuss bedeutete ihm wenig, das erwirtschaftete Kapital wurde in die Fabriken investiert oder gewinnbringend angelegt. Trotz vollen Einsatzes fand er noch Zeit, eine militärische Karriere zu verfolgen – in den Quellen taucht er häufig als Oberst(leutnant) Kunz auf – und einige Jahre im Zürcher Kantonsrat zu wirken.

An seine Arbeiter und Angestellte stellte Kunz hohe Anforderungen, er galt als streng und rücksichtslos. Auch die Behörden von Gemeinden und Kanton hatten oft Mühe mit seinen Methoden; er schuf mit Vorliebe vollendete Tatsachen und holte erst nach Protesten und

² Wo nicht anders vermerkt, fussen die Angaben zu Heinrich Kunz auf Marty und Meyer (siehe Bibliographie am Schluss dieses Aufsatzes). Vgl. auch die Einträge im Historischen Lexikon der Schweiz HLS und im Biographischen Lexikon des Aargaus, Aarau 1958. Das Ortsmuseum Oetwil stellte freundlicherweise eine Ahnentafel von Kunz zur Verfügung.

³ E III 85.5, Totenregister Oetwil am See, S. 18. Wo nicht anders angegeben, liegen die zitierten Quellen im Staatsarchiv Zürich (StAZH).

Konflikten die nötigen Bewilligungen ein, beispielsweise wenn es in Uster um die Nutzung der umkämpften Wasser des Aabachs ging.⁴ Heinrich Kunz war wohl, insbesondere in seiner Wohngemeinde Uster, kein beliebter Mann.

Es wird nicht erstaunen, dass ein Mann mit solchen Qualitäten, überdies unverheiratet und kinderlos, ein beträchtliches Vermögen akkumulierte. Bei seinem Tod war er einer der reichsten Männer im Kanton, wahrscheinlich sogar der reichste. Im Jahr vor seinem Tod gab es im Kanton Zürich rund 43 000 Steuerpflichtige, davon wiesen 18 ein Vermögen von mehr als einer Million Franken aus.⁵ Zu diesen Millionären gehörte beispielsweise der bekannte Alfred Escher, steuerpflichtig in der damaligen Zürcher Vorortsgemeinde Enge, wo er die Villa Belvoir bewohnte. Alfred Escher wies 1859 ein Vermögen von rund 1,2 Millionen Franken aus. Heinrich Kunz, jahrzehntelang in einer Wohnung in seinem Fabrikgebäude in Oberuster hausend, versteuerte von 1856 bis zu seinem Tode ein Vermögen von sechs Millionen Franken.⁶ Er war somit ein wichtiger Steuerzahler. Der damalige nicht-progressive Vermögenssteuerfuss betrug für die kantonale Steuer ungefähr ein Promille; von 1851 bis 1861 wurde jährlich 1,5 Promille erhoben.⁷ Kunz bezahlte von 1856 bis zu seinem Tode also jährlich 9000 Franken Vermögenssteuer an den Kanton.

Das Vermögen war das wichtigste Steuerobjekt, aber auch das Einkommen bzw. der Erwerb wurden bereits besteuert. Wenn man wie Kunz in den sogenannten Ragionenbüchern, den Vorläufern der heutigen Handelsregister, eingetragen war, bezahlte man statt der gewöhnlichen Einkommens- und Erwerbssteuer die sogenannte «Handelsklassensteuer». Man kann diese Steuer als Vorläuferin der Besteuerung von juristischen Personen sehen. Die eingetragenen

⁴ Vgl. zu den Wasserrechten auch Lemmenmeier, Glanz und Geiz, und Jäger, Baumwollgarn, S. 87ff.

⁵ Amtsblatt 1860, Weisung Steuergesetz, S. 334; Ernst, S. 81.

⁶ Steuerregistereinträge von Heinrich Kunz: RR I 64.9 (1856, Oberuster Nr. 68), RR I 64.22 (1857, Oberuster Nr. 79), RR I 64.35 (1858, Niederuster Nr. 458), RR I 64.48 (1859, Niederuster Nr. 464). Vergleichszahl Alfred Escher: RR I 64.52 (1859 Zürich-Enge).

⁷ Ernst, S. 73.

Kaufleute, Fabrikanten, Kommissionäre und «Sociétés Anonymes» wurden von einer Expertenkommission in 30 Klassen eingeteilt. Kunz gehörte in die oberste, womit er eine jährliche Abgabe von 875 Franken zusätzlich zur Vermögenssteuer zu entrichten hatte.⁸

Die Gemeindesteuern, auf die wir noch im Detail zu sprechen kommen, wurden unabhängig von den Staatssteuern festgelegt und eingezogen.

Die Erbschaft: ein unermessliches Vermögen

Nach dem Tode von Heinrich Kunz, der keine direkten Nachkommen und kein Testament hinterlassen hatte, verblieben als «lachende» Erben die in der Tabelle aufgeführten Personen:⁹

<i>Erben</i>	<i>Beziehung zu Heinrich Kunz</i>	<i>In den Erbschaftsverhandlungen vertreten durch</i>	<i>Erbanteil</i>	<i>Bemerkungen</i>
1.) Vollbürtige Linien (Nachkommen aus der ersten Ehe des Vaters von H. Kunz):				
Anna Hotz-Kunz, Dürnten	Jüngste Schwester	Ehemann Bezirksarzt Dr. Hotz	$\frac{3}{8}$	
Heinrich Zollinger-Billeter, Zürich	Kind der ältesten Schwester Susanna Zollinger (1790–1849)		$\frac{3}{16}$	Bereits zu Lebzeiten von H. Kunz hatten Heinrich Zollinger und Johannes Wunderli eine von dessen Spinnereien in Adliswil (Sood) übernommen. Die beiden führten nach seinem Tod die Geschäfte weiter.
Susanna Zollinger, Zürich	Kind der ältesten Schwester Susanna Zollinger	Ehemann Johannes Wunderli	$\frac{3}{16}$	

⁸ Ernst, S. 42. OO 50.20, Ragionenbuch Bezirk Uster, Nr. 42: Eintrag von «Heinrich Kunz in Uster, Baumwollenspinnerei». Gesetzliche Grundlagen: Steuergesetz 1832/1835 und Handelsklassensteuergesetz 1835.

⁹ Von «lachenden Erben» spricht Anwalt Ottiker vor Bezirksgericht Uster, Appellationsurkunde 1866 S. 3, vgl. auch unten. Die Angaben zur Erbschaft stammen, wo nicht anders vermerkt, aus: GA Oetwil, IV B 4.6 Vermögensinventar Heinrich Kunz. Das Inventar umfasst 177 Seiten. Die Erbanteile sind festgehalten im Vertrag zum Auskauf der minderjährigen Erben von Kunz, in: GA Oetwil, IV B 4.3 Inventarprotokoll, S. 154–156.

<i>Erben</i>	<i>Beziehung zu Heinrich Kunz</i>	<i>In den Erbschaftsverhandlungen vertreten durch</i>	<i>Erbanteil</i>	<i>Bemerkungen</i>
2.) Halbbürtige Linien (Nachkommen aus der zweiten Ehe des Vaters von H. Kunz):				
Anna Barbara Kunz, Pfäffikon	Halbschwester	Ehemann Notar Gessner	$\frac{1}{8}$	
Emilie, geb. 1839 und Christine, geb. 1842, in Wädens- wil bei der Mutter	Unmündige Kinder des ver- storbenen Halb- bruders Johann Jakob Kunz (1808–1848)	Vormund Kantonsrat Hauser-Landis	Zu- sam- men $\frac{1}{8}$	Der Vormund war vom Waisenrat Oetwil am See eingesetzt worden. Oetwil war der Bürgerort der Familie Kunz.

Von mehreren Seiten bestand nun ein grosses Interesse an einem vollständigen Überblick über das Vermögen von Heinrich Kunz. Der Waisenrat Oetwil am See verfügte die Aufnahme eines Inventars, um die Interessen der minderjährigen Erben zu schützen, für die Oetwil als Bürgerort der Familie Kunz verantwortlich war. Die Todesnachricht war aber auch in Zürich bei der Finanzdirektion registriert worden, und via Statthalteramt forderte sie von der Gemeinde Oetwil ebenfalls die Erstellung eines Inventars, «sobald als es der Schicklichkeit wegen thunlich ist».¹⁰ Die Finanzdirektion vermutete, das Vermögen von Kunz sei höher als bisher bekannt, so dass Nachsteuern fällig werden könnten. Eine Erbschaftssteuer kannte man damals nicht.

Am 25. August 1859 wurde Kunz beerdigt.¹¹ Am 30. August 1859 eröffneten der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber von Oetwil im Beisein der Erben die Inventaraufnahme. Es wurde ein Experte beigezogen «mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Bestandtheile dieser Verlassenschaft sowohl, als deren eigenthümliche

¹⁰ BEZ Meilen 103.14, Protokoll des Statthalteramtes, 24.8.1859, S. 77.

¹¹ E III 85.5, Totenregister Oetwil am See, S. 18.

Grossartigkeit und die damit verbundenen Schwierigkeiten».¹² Beim Experten handelte es sich um Heinrich Weber aus Uster, vermutlich ein langjähriger leitender Angestellter von Kunz.¹³

Es war von Beginn an klar, dass die Erstellung des Vermögensinventars eine aufwendige Angelegenheit werden würde. Insgesamt benötigte man 18 Tage für die Aufnahme, die am Hauptsitz des Kunz'schen Imperiums in Zürich, Haus Schanzenberg, begann. Dort ging man die Geschäftsbücher und die Wertschriften durch. In der Folge reiste man an die einzelnen acht Standorte der Kunz'schen Fabriken: Uster, Greifensee, Fehraltorf, Seegräben, Illnau, Rorbas, Linthal und Windisch, die bedeutendste Anlage. Fallweise wurden die Erben beigezogen.

Der Wert der Spinnereien wurde nach der Anzahl montierter Spindeln bemessen. In Uster beispielsweise zählte man rund 15 000 Spindeln, die zu 26 Franken angesetzt wurden. Einzeln aufgeführt findet man Baumwoll- und Tuchvorräte sowie Ersatzteillager für die Maschinerie. Die entsprechenden Listen lesen sich wie Auszüge aus dem Glossar der damaligen Spinnereitechnologie: Felle, Zylinderleder, Konusriemen, Harz, Seile aller Art, Kantenblätter, Deckelblätter, Putzkarten, Pudermehl, Vitriolöl, Chlorkalk usw.

Am 1. Dezember 1859 wurde das Inventar im Beisein der Erben formell abgeschlossen. Auch jetzt, wie bei der Inventareröffnung, waren ausschliesslich Männer anwesend, die Erbinnen waren durch Ehemänner oder Vormünder vertreten. Eine beachtliche Anzahl von Zürcher Honoratioren war an diesem Tag in Oetwil versammelt: Staatsschreiber Vogel (Schwiegersohn und Bevollmächtigter von Dr. Hotz), zwei Kantonsräte (Hauser-Landis als Vormund und Johannes Wunderli), ein Bezirksarzt (Dr. Hotz), ein Landschreiber (Dr. Gessner) und Heinrich Zollinger, damals bereits Spinnereibesitzer. Das Inventar bezifferte den Vermögensgesamtwert auf unvorstellbare 16 849 416 Franken. Bemerkenswert ist, dass der in Wertschriften des In- und Auslandes angelegte Teil (Hypotheken, Obligationen,

¹² GA Oetwil, IVB 4.6, Vermögensinventar H. Kunz, S. 2.

¹³ OO 50.20, Ragionenbuch Bezirk Uster. Im Eintrag von Heinrich Kunz ist als Prokuraträger ein Heinrich Weber erwähnt.

Eisenbahnpapiere) rund 11 Millionen ausmachte und damit den Wert der Fabrikationsanlagen deutlich übertraf. Kunz hatte bei weitem nicht nur auf die Textilindustrie gesetzt, sondern sein Vermögen systematisch diversifiziert.

Die Grösse des Erbes stimmte zur Milde, und so beschlossen die Erben, einige Legate auszusetzen, insgesamt 750 000 Franken, «um das Andenken des Verstorbenen in Ehren zu halten».¹⁴ Der grösste Betrag von 400 000 Franken ging an den Kanton als Beitrag zum Bau der Irrenanstalt Burghölzli. Weiter wurden verschiedene Kategorien von Spinnerei-Arbeitern bedacht, und die Gemeinde Oetwil erhielt 100 000 Franken zur Aufteilung auf die verschiedenen Gemeindegüter. Mit diesem Betrag stand die recht verschuldete Gemeinde unversehens wieder sehr solide da. Das Gemeindegut der Bürgerschaft beispielsweise wies nun statt einem Minus von 17 000 Franken ein Plus von 19 000 Franken aus. Der Rechnungsführer notierte: «... welche Vermehrung ausschliesslich aus dem erhaltenen Anteil des Kunzischen Legats herrührt».¹⁵

Der Kanton bittet zur Kasse

Noch bevor der Bezirksrat Meilen am 16. Dezember 1859 das Inventar genehmigte, war bereits eine Abschrift nach Zürich an die Finanzdirektion gesandt worden, damit man sich dort erste Gedanken über die Höhe der einzufordernden Nachsteuer machen konnte.¹⁶ Die entsprechende Vermutung hatte sich als richtig erwiesen, was nicht ungewöhnlich war. 1860 hatten die Statistiken gezeigt, dass das aufgrund von Vormundschaften, gerichtlichen Untersuchungen oder Erbteilungen amtlich inventarisierte Vermögen im Schnitt nur zur Hälfte versteuert worden war!¹⁷

¹⁴ GA Oetwil, IV B 4.6, Inventar H. Kunz, S. 3.

¹⁵ GA Oetwil III B 10.2, Gemeindeguts-Rechnung 1861, S. 23.

¹⁶ BEZ Meilen 103.14, Statthalteramtsprotokoll, 23.11.1859, S. 111. Vgl. auch weitere Einträge.

¹⁷ Ernst, S. 95 ff., S. 102.

Die Finanzdirektion zog vom Kunz'schen Vermögen die Legate und die ausserhalb des Kantons liegenden Vermögenswerte (Windisch, Linthal) ab, ebenso einige «ganz verlustige» Wertpapiere, Forderungen und Zinsrestanzen, nahm noch einige Korrekturen am Inventar vor und kam schliesslich auf ein steuerbares Vermögen von rund 13 Millionen Franken. Die Nach- und Strafsteuerforderung ergab sich aus dem §21 des Steuergesetzes von 1832 und §3 der Änderung von 1835: Eine nach dem Tode zum Vorschein kommende «wissentliche Übertretung» des Steuergesetzes war mit dem fünf-fachen Betrag der Steuer auf den nicht versteuerten Vermögensteilen zu ahnden, für die letzten zwei Steuerjahre vor dem Tod des Pflichtigen. Die Finanzdirektion rechnete (und rundete) demgemäss:

- Steuerpflichtiges Vermögen:	13 021 694.15
- Versteuert:	6 000 000.-
zu wenig versteuert:	7 000 000.-
- Steuerbetrag auf dem zuwenig versteuerten Vermögen 1857 und 1858 bei einem Steuerfuss von 1,5 Promille:	je 10 500.-
- Fünffacher Steuerbetrag:	je 52 500.-
- Total Nachsteuerforderung:	105 000.-

Diese Nachsteuerforderung von 105 000 Franken gemäss Beschluss vom 17. Januar 1860 wurde von den Erben bezahlt und machte rund zwei Drittel der kantonalen Nachsteuererträge des Jahres 1860 aus.¹⁸ Mit dem schönen Legat für das Burghölzli und dem Ertrag der Nachsteuer konnte der Staat zufrieden sein, ebenso wie die Gemeinde Oetwil, die dank ihrem verstorbenen Bürger die Gemeindegüter hatte sanieren können. Leer ausgegangen war bisher die Gemeinde Uster, in der Heinrich Kunz jahrzehntelang als Niedergelassener gewohnt hatte. Gestützt auf das Gesetz über die Gemeindeverwaltung von 1855 und die Nachforderung des Staates forderte nun auch Uster am

¹⁸ RR I 55.12, Protokoll der Finanzdirektion, Abteilung Abgabewesen, Circularbeschluss vom 17.1.1860, S. 6–9. Übersicht der Staatsrechnung des Kantons Zürich... vom Jahre 1860, Zürich 1861, S. 3 (Signatur Staatsarchiv III FFc 1).

7. März 1860 eine Nachsteuer von den Erben in derselben Höhe wie der Staat: 105 000 Franken.¹⁹

Exkurs: Die Gemeindesteuern gemäss Gemeindegesetz 1855²⁰

Neben dem Staat (Kanton) und unabhängig von den Staatssteuern bezogen auch die Gemeinden Steuern. Und dies nicht nur die politischen Gemeinden, sondern die ganze Vielfalt der Gemeinden, also auch die Kirch-, Schul- und Zivilgemeinden. In erster Linie sollten die Gemeindeausgaben aus den Erträgen der Gemeindegüter gedeckt werden. Die Verwaltung des Gemeindegutes war eine wichtige Aufgabe der Gemeindevorsteher. Diese waren gesetzlich verpflichtet, für die «möglichste Vermehrung»²¹ der Gemeindseinkünfte zu sorgen. Wo aber die Einkünfte aus den Gütern nicht ausreichten, konnten subsidiär Steuern erhoben werden. Die Erhebung lag bis zu einem bestimmten, von der Gemeinde festzusetzenden Betrag in der Kompetenz des Gemeinderates. Höhere Besteuerungen mussten von den Gemeindeversammlungen genehmigt werden. Auch über die Beratung von Voranschlägen und bei Rechnungsabnahmen nahm die Gemeindeversammlung direkten Einfluss auf die Steuererhebung.

Die Verteilung oder «Verlegung» auf die Steuerpflichtigen erfolgte «nach dem Verhältnis von 1 vom Tausend auf das Vermögen, 1 Franken auf die Haushaltung, die einen eigenen Rauch führt, und 1 Franken auf den Mann von dem angetretenen zwanzigsten Altersjahr».²² Wenn eine Gemeinde also beispielsweise eine Steuer von 3 Franken pro 1000 Franken Vermögen festsetzte, hatte sie auch 3 Franken pro selbständiger Haushaltung (also z.B. nicht von Untermieter und Kostgängern) und 3 Franken von jedem Aktivbürger zu

¹⁹ Beschluss des Gemeinderates, vgl. Y 40.9, Appellationsurkunde Bezirksgericht Uster 1866, S. 5f.

²⁰ Gemeindegesetz 1855. Wertvoll sind die Kommentare in der Weisung zum Gemeindegesetz 1866, Amtsblatt 1866.

²¹ Gemeindegesetz 1855, § 46.

²² Gemeindegesetz 1855, § 182.

erheben. Eine Besteuerung des Einkommens war im 1859 gültigen Gemeindegesetz von 1855 nicht vorgesehen, konnte aber ausnahmsweise vom Regierungsrat bewilligt werden.²³

Über die Gemeindegüter verfügten ausschliesslich die Bürger einer Gemeinde. Steuern wurden jedoch auch von den Niedergelassenen erhoben. Insofern sie mitzuzahlen hatten, verfügten die niedergelassenen Schweizer Bürger in den Gemeindeversammlungen über entsprechendes Stimmrecht, womit dem klassischen Grundsatz «no taxation without representation»²⁴ Genüge getan wurde.

Die Steuerpraxis der Gemeinden und entsprechend die steuerliche Belastung der Bürger war sehr uneinheitlich, wie 1866 anlässlich der Revision des Gemeindegesetzes festgestellt wurde. In einigen Gemeinden seien ohne zwingende Notwendigkeit Steuern erhoben worden, damit das – nur den Bürgern gehörende – Gemeindegut geschont und dessen Erträge für «separate Bürgernutzen» verwendet werden konnten. In anderen Gemeinden wiederum seien jahrelang keine Steuern erhoben worden. «Auf dem Wege künstlicher Machenschaften», also mit allerhand Buchführungstricks, sei dort dafür gesorgt worden, dass das Gemeindevermögen keine Abnahme zeigte und der bezirksrätlichen Aufsicht kein Anlass zum Einschreiten gegeben wurde. Vermutlich war die Steuererhebung eher in Gemeinden mit vielen Niedergelassenen üblich gewesen; die Bestreitung der Ausgaben aus den Gemeindegütern aber da die Regel, wo die meisten Einwohner auch Bürger waren.²⁵

Zwischen den Staatssteuern des Kantons und den Gemeindesteuern gab es wichtige Berührungspunkte: Die Gemeindebehörden besorgten sowohl den Bezug der Staatssteuer wie auch der Gemeindesteuern

²³ Ebenso wenig wie im Vorgängergergesetz von 1835 und im Nachfolgegesetz von 1866. Vgl. die Ausführungen im Amtsblatt 1865, Weisung zum Gemeindegesetz 1866, S. 2030ff. Gemeindegesetz 1855, § 187.

²⁴ «Keine Besteuerung ohne Vertretung», ein Slogan aus dem amerikanischen Unabhängigkeitskrieg, geprägt von Jonathan Mayhew 1750.

²⁵ Weisung zum Gemeindegesetz 1866, Amtsblatt 1865, S. 2026. Vgl. auch die Angaben zu Finanzhaushalt und Rechnungswesen in der Gemeindefinanzstatistik 1889.

und waren damit über die Staatssteuerverhältnisse gut informiert. Zudem wurden die Gemeindesteuern auf Grund der Angaben zum steuerbaren Vermögen in den Staatssteuerregistern festgelegt. Es gab also im Prinzip keine separate Gemeindesteuerveranlagung. Unterschiede in der Höhe des steuerbaren Vermögens in Gemeinde und Kanton konnten sich aber durchaus ergeben. Gewisse Vermögensteile (Liegenschaften und Fabrikationsbetriebe) wurden nämlich bei einigen Steuerarten (z.B. Strassenunterhalt) nicht in der Wohngemeinde des Besitzers besteuert, sondern an ihrem Standort. Und die Armensteuer war grundsätzlich immer am Bürgerort zu entrichten und wurde von den Niedergelassenen nicht erhoben.

Die Nachsteuerregelung für die Gemeindesteuern war von denjenigen für die Staatssteuern abgeleitet: Nachsteuern waren im gleichen Verhältnis und unter gleichen Voraussetzungen zu leisten – zwei Jahre zurück und im fünffachen Betrag. Mit der wichtigen Einschränkung, dass die Höhe der Gemeindenachsteuer jene der staatlichen Nachsteuer nicht überschreiten durfte.²⁶

Auch Uster will Geld sehen

Im Gegensatz zur Nachsteuerforderung des Kantons wurde diejenige aus Uster von den Erben bestritten. Uster hatte seine Steuernachforderung stellvertretend für alle Erben an Heinrich Zollinger und Johannes Wunderli in Zürich gerichtet, deshalb fanden Verhandlungen vor dem Zürcher Friedensrichter statt. «Nachdem ein Vergleich nicht erhältlich gewesen», wurde die Angelegenheit am 2. August 1860 an das Bezirksgericht Zürich überwiesen.²⁷

²⁶ Nachsteuer: Staatssteuergesetz 1832, §21, Zusatz von 1835, §3. Gemeindegesetz 1855, §195.

²⁷ Z 172.94, Protokoll des Friedensrichteramtes Zürich, 3. Sektion, 2.8.1860, S. 373. Die folgenden Ausführungen basieren auf Y 40.7, Appellationsurkunde des Bezirksgerichts Zürich 1861, wo nicht anders vermerkt. In der Appellationsurkunde sind die Verhandlungen vor Bezirksgericht sowie das Gerichtsurteil enthalten, insgesamt 61 Seiten.

Als Kläger traten die politische Gemeinde Uster und die beiden Zivilgemeinden Oberuster und Niederuster auf. Die politische Gemeinde Uster, deckungsgleich mit der Kirchgemeinde Uster, bezog auch die Steuern zuhanden des Kirchenguts. Die Zivilgemeinden waren sozusagen Unterabteilungen der politischen Gemeinde und übernahmen für einen Gemeindeteil Aufgaben wie den Strassen- und Gewässerunterhalt oder Feuerpolizei und Feuerwehr. Dafür erhoben auch sie Steuern. In Uster bestanden um 1860 elf Zivilgemeinden, die gleichzeitig auch Schulgemeinden waren.²⁸ Kunz war bis in den Sommer 1858 in der Zivilgemeinde Oberuster steuerpflichtig gewesen. Nach dem Verkauf seiner dortigen Fabrik hatte er den Wohnsitz nach Niederuster verlegt. Das letzte Jahr seines Lebens verbrachte er teilweise auch in Zürich und im neu gekauften Schloss Greifensee. Der offizielle, für die Steuerpflicht relevante Wohnsitz blieb jedoch die Fabrik in der Zivilgemeinde Niederuster.

Vor Gericht wurden die drei Gemeinden durch Prokurator Weber vertreten, am ersten Verhandlungstag am 1. September 1860 war auch der Ustermer Gemeindepräsident Daniel zugegen. In ihrer Klage listeten die drei Gemeinden die von ihnen in den zwei Jahren vor Kunz' Tod bezogenen Steuern auf. In allen diesen Fällen hatte Kunz nach Ansicht der Gemeinden zuwenig beigetragen.

<i>Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Steuer</i>	<i>Ansatz Vermögenssteuer</i>
<i>Politische Gemeinde Uster</i>			
1	Januar 1858 [sic]	Strassensteuer	1 Promille ²⁹
2	13.2.1858	Kirchgemeindesteuer	1 Promille
3	31.8.1858	Strassensteuer	2 Promille
4	29.5.1859	Gemeindesteuer	1 Promille

²⁸ Vgl. zu den Ustermer Verhältnissen: Verzeichnisse der Gemeindegüter, NN 61. Ausführungen zu den Zivilgemeinden finden sich auch in der Weisung zum Gemeindegesetz 1866, S. 1985 ff.

²⁹ Also 1 Franken pro 1000 Franken Vermögen und zwingend mitgemeint 1 Franken pro selbständige Haushaltung und 1 Franken pro Aktivbürger.

Nr.	Datum	Steuer	<i>Ansatz Vermögenssteuer</i>
-----	-------	--------	-------------------------------

Zivilgemeinde Oberuster

5	29.9.1857	Strassensteuer	0,4 Promille
6	29.9.1857	Polizeisteuer	0,3 Promille
7	20.2.1858	Steuer für Neubauten (Schulhaus und Feuerwehr-Spritzengebäude)	4,3 Promille

Zivilgemeinde Niederuster

8	25.8.1858	Schulsteuer	0,3 Promille
9	1.5.1859	Gemeindesteuer	2,5 Promille
10	26.8.1859	Schulsteuer	0,3 Promille

An die Steuern der politischen Gemeinde Uster und der Zivilgemeinde Niederuster hatte Kunz aufgrund eines besteuerten Vermögens von 850000 Franken beigetragen, in Oberuster war er mit 500000 Franken Vermögen eingeschätzt worden. Insgesamt hatte Kunz zu Lebzeiten an die aufgelisteten Steuern rund 8500 Franken bezahlt und war schon mit dieser Summe mit weitem Abstand der grösste Steuerzahler.

Aufgrund des erhobenen Inventars hatte nun aber die Finanzdirektion auf Anfrage aus Uster mitgeteilt, dass dort 12 Millionen Franken Vermögen steuerpflichtig gewesen wären. Auf dieser Grundlage kamen die Ustermer zum Ergebnis, Kunz habe rund 142 000 Franken zu wenig gesteuert. Als fünffache Nachsteuer wären also insgesamt 710 570 Franken fällig gewesen. Diese Summe übertraf den Wert sämtlicher Gemeindegüter der beteiligten Gemeinden mehrfach und hätte den Steuerbezug in Uster wohl für viele Jahre überflüssig gemacht.

Nicht erstaunlich also, dass Prokurator Weber lebhaft bedauerte, dass das Gemeindegesetz von 1855 – im Gegensatz zum Vorgänger von 1835 – die Nachsteuer auf die Höhe der staatlichen Forderung von 105 000 Franken beschränkte: «Diese unglückliche Beschränkung zieht ... für die Kläger den Verlust einer ungemein hohen Summe

nach sich.»³⁰ Prokurator Weber behielt sich denn auch vor, zu untersuchen, ob nicht der Staat eine höhere Steuerbusse hätte fordern können. Er deutete an, man habe wohl wegen der grosszügigen Legate beim Inventar sehr zurückhaltend gewertet. Aber mindestens die Forderung von 105000 Franken Nachsteuer war seiner Ansicht nach «ganz liquid» und konnte «ohne Weiteres gutgeheissen werden».³¹ Denn selbst wenn es den Beklagten gelingen sollte, die Berechtigung der einen oder anderen Steuerforderung an Kunz abzuwenden, zum Beispiel wegen zu später Ausschreibung (wie etwa bei Nummer 10 in der obigen Tabelle), würde man in jedem Fall den Betrag von 105000 Franken Nachsteuer mühelos erreichen können.

Ein Steuerabkommen?

Weshalb bestritten die Erben von Heinrich Kunz, die doch der Steuernachforderung des Staates widerspruchslos nachgekommen waren, die so «ganz liquide» Forderung der Ustermer Gemeinden? Ihr Anwalt, Fürsprech Sulzberger, behauptete, es habe zwischen der Gemeinde Uster und Heinrich Kunz einen Steuervertrag gegeben. Er konnte zwar kein entsprechendes Dokument vorweisen, aber plausible Argumente. Für eine mehr oder weniger explizit getroffene Übereinkunft sprach vorerst das unbeirrte Festhalten an der Niederlassung in Uster, auch in Zeiten, in denen Kunz faktisch im Schloss Greifensee oder in Zürich wohnte. Vor allem aber war die Differenz zwischen den 6 Millionen Franken, die Kunz dem Staat versteuerte, und den in der Gemeinde Uster versteuerten 850000 Franken erkläруungsbedürftig.

Den Gemeindebehörden, die den Staatssteuerbezug besorgten, war bestens bekannt, was Kunz dem Staat versteuerte. Und gemäss § 194 des Gemeindegesetzes sollten ja die Staatssteuerregister als Grundlage zur Gemeindesteuererhebung dienen. Wieso also waren

³⁰ Y 40.7, Appellationsurkunde Bezirksgericht Zürich 1861, S. 3.

³¹ Y 40.7, Appellationsurkunde Bezirksgericht Zürich 1861, S. 36.

die Gemeindebehörden nicht ebenfalls von 6 Millionen Franken Vermögen ausgegangen? Der Anwalt der Gemeinde hatte dazu ausgeführt, Kunz habe gegenüber der Gemeinde erklärt, die in Uster nicht versteuerten Vermögensteile würde er anderswo versteuern, was diese habe akzeptieren müssen: «... die Belastung mit 850000 Franken beruhte auf der Selbstdtaxation des Herrn Kunz.»³²

Anwalt Sulzberger zerriss solche Aussagen in der Luft. Das Vermögen von Kunz ausserhalb des Kantons (Windisch, Linthal) war auch in der Staatssteuer nicht erfasst, und innerhalb des Kantons existierten nur vier Kunz'sche Fabriken ausserhalb Usters, die zusammen (gemäss Inventar) rund 320000 Franken wert waren. «Also diese Summe ... haben die Behörden Usters ... – aus Irrthum wohl – in ihrem Geist bis auf 5 Millionen 115000 Franken hinaufgeschraubt! Unglaublich!» Die Behörden hätten zudem sehr wohl gewusst, «dass der Haupttheil des Kunz'schen Vermögens nicht in den Fabriken, sondern in den Kapitalien lag, die in Uster versteuert werden mussten». ³³ Sulzberger stellte fest: «Es liegt ... der übereinstimmende Wille des Herrn Kunz und der Gemeinde Uster vor, dass er weniger versteuere, als sie von ihm gesetzlich hätte verlangen können.»³⁴

Das Bezirksgericht Zürich, wie alle andern Instanzen, die sich später mit der Angelegenheit zu befassen hatten, ging denn auch davon aus, dass eine Art Übereinkommen zwischen Kunz und der Gemeinde Uster bestanden hatte. Das Bezirksgericht machte in seinen Erwägungen noch darauf aufmerksam, dass eine allfällige Versteuerung von Liegenschaften ausserhalb Usters sich nur auf bestimmte Steuerarten, vor allem Strassen- und Gewässerunterhaltssteuern, ausgewirkt hätte, während z.B. für die Gemeindesteuer auch solche Vermögensteile in jedem Fall in Uster zu versteuern gewesen wären.³⁵

Das stärkste Indiz für eine Steuerübereinkunft kam aber erst in einem späteren Prozess zum Vorschein: Ein Beschlusseintrag im

³² Y 40.7, Appellationsurkunde Bezirksgericht Zürich 1861, S. 37.

³³ Y 40.7, Appellationsurkunde Bezirksgericht Zürich 1861, S. 15.

³⁴ Y 40.7, Appellationsurkunde Bezirksgericht Zürich 1861, S. 16.

³⁵ Erwägung 7 in der Urteilsbegründung des Bezirksgerichts, Y 40.7, Appellationsurkunde Bezirksgericht Zürich 1861, S. 54f. (gemäss § 190 Gemeindegesetz 1855).

Protokoll des Gemeinderates Uster vom 3. September 1853. Damals war das für den Staatssteuerbezug relevante Vermögen von Kunz gerade auf vier Millionen gestiegen. Aus diesem Anlass wurde im Protokoll festgehalten, Kunz habe in der politischen Gemeinde nur 850000 Franken, in den beiden Zivilgemeinden Ober- und Niederuster, wo seine Besitzungen lagen, je die Hälfte als Vermögen zu versteuern. Auch im Urteil der Zeitgenossen sah das offensichtlich nach Pauschalbesteuerung jenseits der gesetzlichen Vorgaben aus.³⁶

Dass die Steuerübereinkunft nicht explizit als mit Datum und Unterschrift versehenes Dokument vorlag, entfaltete vor Gericht nie eine Wirkung, auch wenn die Anwälte der Gemeinde Uster, standhaft das Vorhandensein einer Übereinkunft in Abrede stellend, immer wieder damit argumentierten: «Hätte Hr. Kunz einen so wichtigen Vertrag mit der Gemeinde abgeschlossen, so wäre man sicherlich auf den Gedanken gekommen, dass es sich doch wohl verleiden [lohnend, Anm. d. Verf.] könnte, Papier und Feder zur Hand zu nehmen...»³⁷

Der Nutzen des Steuervertrags für die Gemeinde bestand darin, dass Kunz in Uster seine Niederlassung behielt und auch mit reduziertem Ansatz von 850000 Franken der grösste Steuerzahler war.

Keine «böswilligen Absichten»

Vor Bezirksgericht wurde in der Folge darum gestritten, ob der Vertrag gültig sein könne oder ob er als «unsittlich» zu taxieren sei und dem öffentlichen Recht widerspreche. Der Anwalt der Erben hakte aber vor allem an einem andern Punkt ein: Wenn man davon ausging, dass ein Steuerabkommen zwischen Uster und Heinrich Kunz

³⁶ Y 40.9, Appellationsurkunde Bezirksgericht Uster 1866, Wortlaut auf S. 35. Vgl. ebd., S. 76 ff., Tatsachenfeststellungen des Bezirksgerichts Uster und zur Wertung den Bericht der grossräätlichen Kommission zur Prüfung der Geschäftsführung des Obergerichts, Amtsblatt 1868, S. 72.

³⁷ So der zweite Anwalt der Gemeinde Uster, Meyer, in der Appellationsverhandlung vor Obergericht 1861, YY 8a.16, S. 170. Vgl. dazu die Ausführungen bei Bluntschli, Rechtsgutachten, S. 5f.

getroffen worden war, konnte man, so Anwalt Sulzberger, nicht mehr unterstellen, dass Heinrich Kunz das Steuergesetz «wissentlich übertreten» hatte.³⁸ Nach übereinstimmender Ansicht der Juristen war aber ein «*Dolus*»³⁹ (ein arglistiger Vorsatz zur Umgehung des Steuergesetzes) Voraussetzung für die Verhängung der fünffachen Nachsteuer, die ja auch den Charakter einer Strafsteuer hatte. Blosser Irrtum oder Unterlassung genügte dafür nicht. Insbesondere der Gemeinde Uster selbst, als einem der Vertragspartner, sprach Sulzberger das Recht ab, von böswilliger Absicht auf Seite von Kunz zu sprechen: «Wenn ... einer durch Vertrag vom Gesetze sich entbindet, so kann er sich unmöglich später auf das Gesetz berufen und behaupten, dasselbe sei dolos umgangen worden.»⁴⁰ Mit dem fehlenden Dolus war aus Sicht Sulzbergers die Nachsteuerforderung erledigt.

Für den Anwalt der Gemeinde hingegen lag sehr wohl ein Dolus von Kunz vor, denn der angebliche Vertrag sei unter falschen Voraussetzungen zustande gekommen: Unter der Annahme, das steuerbare Vermögen betrage 6 Millionen Franken gemäss Staatssteuerregister, und nicht, wie inventarisiert, 13 Millionen Franken. Die Bürgerpflicht, «sein Vermögen nach Ehre und Gewissen richtig zu versteuern»⁴¹, habe Kunz damit nicht erfüllt. Prokurator Weber beantragte, dass die Gemeinde mindestens für die Vermögensteile oberhalb von 6 Millionen, die bis zur Inventaraufnahme weder dem Staat noch der Gemeinde bekannt gewesen waren, Nachsteuern sollte fordern dürfen.

Die Parteien schenkten sich nichts vor Gericht. An einer zweiten Verhandlung vor der Bezirksgerichtskommission wurde um die einzelnen Steuerforderungen im Detail gerungen. Zur Sprache kamen auch die Steuerverhältnisse in Oetwil. Als Gemeindebürger hatte Kunz dort an die Armensteuern beizutragen, war dafür aber von

³⁸ Vgl. Staatssteuergesetz 1832, §21. Die «wissentliche Übertretung» ist eine Voraussetzung der Nachsteuer.

³⁹ Lateinisch: List, Betrug.

⁴⁰ So formuliert in der Appellationsverhandlung vor Obergericht, YY 8a.16, Parteivorträge, S. 168.

⁴¹ Y 40.7, Appellationsurkunde Bezirksgericht Zürich 1861, S. 49. Vgl. Steuergesetz 1832, §21.

Oetwil nur für ein Vermögen von 500 000 Franken belastet worden. Oetwil hätte also wie Uster ebenfalls Nachsteuerforderungen stellen können. Die Parteien stritten nun darum, ob die Beschränkung der Gemeindesteuer-Nachforderung auf den Betrag der Staatssteuer-Nachforderung von 105 000 Franken für den Totalbetrag aller Nachsteuern von verschiedenen Gemeinden gelte oder ob jede Gemeinde soviel fordern könne. Die Frage blieb offen. Oetwil hatte nämlich wegen der grosszügigen Schenkung der Erben⁴² auf Nachsteuern verzichtet, und das Bezirksgericht war der Meinung, dass nicht eingereichte Forderungen im Prozess keine Rolle spielen sollten. Demnach blieb die für Uster gültige Obergrenze der Forderung bei 105 000 Franken.

Eins zu null für Uster

Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich wurde am 10. März 1861 gefällt. Es bejahte die Existenz eines Steuerabkommens und bejahte auch seine Gültigkeit, wenn auch nur «mit Mehrheit».⁴³ Eine solche Vereinbarung könne durchaus im Interesse der Gemeinde liegen, «zumal durch eine solche Vereinbarung möglicherweise das Wegziehen wohlhabender Niedergelassener aus einer Gemeinde verhütet wird ...»⁴⁴ Und die Gemeinderäte waren, so könnte man beifügen, gesetzlich verpflichtet, das Vermögen der Gemeinden zu verwalten und zu mehren.⁴⁵ Soweit war der Entscheid im Sinne der Beklagten.

Im Weiteren folgte aber das Gericht dem Antrag der Gemeinde: Indem die Gemeinde Uster sich mit einem steuerbaren Vermögen von 850 000 Franken zufriedengegeben habe, habe sie nur auf den Vermögensunterschied zu den im Staatssteuerregister verzeichneten 6 Millionen Franken verzichtet, nicht aber auf das darüber hinaus

⁴² So vom Anwalt der Erben später explizit konstatiert: YY 8a.16, Parteivorträge vor Obergericht 1861, S. 169.

⁴³ Y 40.7, Appellationsurkunde Bezirksgericht Zürich 1861, S. 60.

⁴⁴ Y 40.7, Appellationsurkunde Bezirksgericht Zürich 1861, S. 55f.

⁴⁵ Gemeindegesetz 1855, § 46.

vorhandene Vermögen von rund nochmals 6 Millionen. Auch mit einer solchen Ausgangslage konnte man ohne Mühe eine Nachsteuersumme von 105 000 Franken begründen, und das Gericht stützte die entsprechende Forderung Usters.

Da bereits nach dem ersten Verhandlungstag die Ustermer Klage nur in Bezug auf die Beklagten selbst zugelassen worden war, bedeutete dies nun, dass Heinrich Zollinger und Johannes Wunderli entsprechend ihren Erbanteilen je $\frac{3}{16}$ von 105 000 Franken berappen sollten, zusammen 39 375 Franken, samt Verzugszinsen von 5 % ab dem 7. März 1860, als dem Zeitpunkt, an dem der Gemeinderat Uster die Forderung erhoben hatte.

Das Obergericht macht kurzen Prozess

Die Beklagten waren mit diesem Urteil nicht einverstanden und appellierten ans Obergericht. Zuständig war hier nicht, wie sonst üblich, die Zivilabteilung, sondern das gesamte Obergericht, weil der Streitwert über 20 000 Franken lag.⁴⁶ Am 24. Mai stellte das Bezirksgericht die Appellationsurkunde aus, und bereits am 1. Juni 1861 fällte das Gesamtobergericht sein Urteil. Auch das Obergericht nahm eine Steuervereinbarung an und hielt sie für gültig – jedenfalls soweit ihr schon nachgelebt worden war. Es sei fraglich, «ob ein solcher Vertrag für die Zukunft bindend wäre, doch jedenfalls soweit derselbe schon erfüllt ist, kann von einer Nachforderung des Mehrbetrags ... keine Rede sein ...»⁴⁷

Aber galt nun die Vereinbarung für das ganze Vermögen von Kunz oder nur für die Differenz von 850 000 Franken zu 6 Millionen Franken? Anwalt Sulzberger, weiterhin Vertreter der Erben, hatte vor Obergericht behauptet, die Summe von 850 000 Franken sei nicht in

⁴⁶ Gesetz über die Organisation der Rechtspflege vom 29.9.1852, § 100, in OS 9, S. 59.

⁴⁷ YY 23.9, Protokoll Gesamtobergericht 1861, S. 109. Der Prozess vor Obergericht lässt sich anhand dieses Protokolls und der erhaltenen Vorträge der Anwälte nachvollziehen (YY 8a.16, Parteivorträge in Zivilsachen 1861).

Relation zum tatsächlichen Vermögen festgesetzt worden.⁴⁸ Das Obergericht nahm diesen Gedanken auf und erklärte, «dass man bei Festsetzung der Grundlage für die von Hrn. Kunz zu bezahlenden Gemeindesteuern nicht die Grösse seines Vermögens als Maßstab annahm, sondern ganz absehend von der Zahl seiner Millionen das zu versteuernde Kapital so bestimmte, dass nicht dieser einzelne Niedergelassene mit einer allzu grossen Quote der gesamten Gemeindesteuern belastet werde, weshalb dann auch ein Irrthum der Klägerin [der Gemeinde Uster, Anm. d. Verf.] darüber, ob Hr. Kunz sechs oder zwölf Millionen steuerbares Kapital besitze, die Verbindlichkeit der getroffenen Übereinkunft nicht zu beeinträchtigen vermag».⁴⁹ Das zu versteuernde Kapital war also gemäss dem Obergericht in einer bestimmten Relation zum gesamten Steuerkapital in Uster, und nicht im Verhältnis zum Gesamtvermögen von Kunz festgesetzt worden. So gesehen spielte die effektive Höhe des Vermögens keine Rolle. Das Obergericht war sich seiner Sache so sicher, dass die Forderung vollständig abgewiesen wurde, auch die Gerichtskosten wurden neu den klagenden Gemeinden auferlegt. Zudem hatten sie den Herren Wunderli und Zollinger je eine Prozessentschädigung von 50 Franken zu bezahlen.

Die obergerichtliche Annahme wird verständlich vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeindewesen. Das Gesetz von 1835 hatte noch bestimmt, dass kein Steuerpflichtiger mehr als einen Achtel des Gesamtbetrages einer Steuererhebung zu bezahlen hatte.⁵⁰ Das steuerbare Kunz'sche Vermögen war von der Gemeinde Uster bereits 1853 auf 850 000 Franken begrenzt worden. Gemäss späteren Aussagen der Gemeinde war dies geschehen, weil es so ungefähr einen Achtel des gesamten Steueraufkommens ausgemacht habe. Als mit dem Gesetz von 1855 diese $\frac{1}{8}$ -Beschränkung weggefallen sei, habe man selbstverständlich das steuerbare Vermögen höher ansetzen wollen, im Jahr 1856 auf eine Million Franken. Kunz

⁴⁸ YY 8a.16, Parteivorträge vor Obergericht 1861, S. 168.

⁴⁹ YY 23.9, Protokoll Obergericht 1861, S. 109f.

⁵⁰ Gemeindesteuergesetz 1835, § 12.

aber habe dies nicht zulassen wollen: «Als er davon Kenntnis bekam, ereiferte er sich höchstlich dagegen und demonstrierte 2 Mitgliedern des Gemeindrathes vor, dass er mit frs. 850 000 mehr als hoch genug belastet sei, er müsse in 3 Kantonen und in einem Dutzend Gemeinden steuern, doppelt lasse er sich nicht besteuern, eher ziehe er weg.» Auf diese Drohung hin verzichtete dann die Gemeinde auf eine Erhöhung der Besteuerung.⁵¹

Johann Caspar Bluntschli schaltet sich ein

In Uster waren Empörung und Enttäuschung über das obergerichtliche Urteil gross. Sollte man wirklich die Hoffnung auf einen Steueranteil aus dem Kunz'schen Nachlass begraben müssen? Machte es eventuell Sinn, weitere Erben von Kunz einzuklagen? Vorerst veranlassten die Ustermer Behörden die Erstellung von zwei Rechtsgutachten. Das erste bei der «Göttinger Juristenfakultät», die weitgehend dem Zürcher Obergericht folgte. Leider ist es nicht mehr auffindbar. Ein zweites Gutachten liess man im Jahr 1862 von Johann Caspar Bluntschli erstellen, damals Rechtsprofessor in Heidelberg. Bluntschli war Zürcher und eine juristische Kapazität. 1855 war das von ihm vollendete Zürcher Privatrechtliche Gesetzbuch – das erste Zürcher Zivilgesetzbuch – in Kraft getreten. In der Zürcher Justiz und Politik hatte er zahlreiche Funktionen innegehabt, während der konservativen Periode von 1839 bis 1845 amtete er als Regierungsrat.⁵²

Dieser Mann nahm nun den oben geschilderten Prozess unter die Lupe. Revisionsgründe fand er keine, ebensowenig hielt er es für erfolgversprechend, der Reihe nach weitere Erben von Kunz auf ihren Anteil an der Steuerforderung einzuklagen, da ja die Fakten-

⁵¹ Y 11.58, Eingabe der Gemeinde Uster 1867 an die Kommission zur Prüfung der Rechtspflege, Zitat S. 3.

⁵² Bluntschli, Rechtsgutachten 1862. Die folgenden Angaben basieren auf diesem Gutachten, wo nicht anders vermerkt. Zur Person vgl. Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2003, Band 2, und die Kurzbiografie bei Stefan G. Schmid, Die Zürcher Kantonsregierung seit 1803, Zürich, 2003, S. 337f.

und Rechtslage bei allen Erben dieselbe war. Auch Bluntschli ging von einem mindestens «thatsächlichen Einverständniss» in Sachen Minderversteuerung zwischen Kunz und der Gemeinde Uster aus, und auch Bluntschli anerkannte, dass damit die für eine Verhängung von Nach- und Strafsteuer erforderliche «böswillige Absicht» nicht gegeben war. Als bedeutender Jurist findet aber Bluntschli mit einer eleganten Änderung der Klage doch noch einen Weg, wie die Gemeinde ihre Forderung wenigstens teilweise durchsetzen könnte: «Anders stellt sich die Sachlage, wenn von jeder Pönalklage [Strafklage, Anm. d. Verf.] abgestanden und einfach die Nachzahlung der zu wenig entrichteten Gemeindesteuer während der letzten zwei Jahre zunächst von den übrigen Erben gefordert würde.»⁵³

Er schlug also vor, von den übrigen Erben nicht eine Steuerbusse «aus Delict» – also die fünffache Nachzahlung der in den letzten zwei Jahren zuwenig entrichteten Steuer – zu verlangen, sondern eine einfache Steuernachzahlung für die letzten zwei Jahre, als eine «obligatio», welche sich aus dem öffentlichen Recht herleite. Bei einer solchen Klage würde nicht mehr die Frage der «böswilligen Absicht» die Hauptrolle spielen, sondern die Frage der Gültigkeit von Steuerverträgen. Waren die Steuerverträge nichtig, dann hatte die Steuernachforderung gute Chancen. Die Gerichte hätten die Gültigkeit der Übereinkunft eher vorausgesetzt als geprüft, meinte Bluntschli. In seinem Gutachten wollte er diese Prüfung nun nachholen.

Keine Privilegien für Reiche! Steuerverträge sind nichtig!

Bluntschli holte weit aus. Die Forderung der Gemeinde Uster basiere auf dem Recht zur Steuererhebung, also auf öffentlichem Recht. Und für das öffentliche Recht gelte seit römischen Zeiten die Regel: «Ius publicum privatorum pactis mutari non potest» (das öffentliche Recht kann durch Privatverträge nicht geändert werden).⁵⁴ Eine

⁵³ Bluntschli, Rechtsgutachten, S. 6.

⁵⁴ Bluntschli, Rechtsgutachten, S. 9, nach den Dekreten des römischen Juristen Papinian. Der Satz wurde in den folgenden Prozessen immer wieder zitiert.

funktionierende öffentliche Ordnung, zu der Rechtsgleichheit als zentrales Element gehöre, setze einen strikten Vollzug des öffentlichen Rechts voraus, der nicht durch private Zwecke durchbrochen werden dürfe. Im Bereich des Steuerwesens bedeute Rechtsgleichheit vor allem die Forderung nach «gleichmässiger» Besteuerung aller Bürger, die in der Verfassung von 1831 enthalten war: «Alle Einwohner sollen möglichst gleichmässig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu der Staatskasse beitragen.»⁵⁵

Wie oben ausgeführt, bedeutete «gleichmässig» in der Konkretisierung durch das damals gültige Gemeindegesetz von 1855 eine Besteuerung des Vermögens zu einheitlichen (nicht progressiven) Steuersätzen im Promillebereich. Dazu kamen noch Haushalt- und Mannsteuern sowie Verpflichtungen zu Frondiensten bzw. entsprechenden Steuerleistungen. Diese zusätzlichen Steuern spielten aber bei grossen Vermögen kaum eine Rolle.

Wenn das Beispiel von Uster Schule machen sollte, so Bluntschli, und Reiche durch Verträge ihre Steuerpflicht reduzieren könnten, würde man eine neue privilegierte Klasse schaffen, vergleichbar dem Adel des Mittelalters, dessen Privilegien doch vor nicht allzu langer Zeit beseitigt worden seien. Solchen Tendenzen trat Bluntschli klar entgegen: «Mit grosser Mühe und Anstrengung ist es in vielen Staaten Europas endlich gelungen, die Steuerimmunität und die Steuerprivilegien der mittelalterlichen Ritteraristokratie abzuschaffen und diese adeligen Grundherren der gemeinen Steuerpflicht zu unterwerfen. Ich denke es ist ein grosses öffentliches Interesse, dass dem Versuch, wieder Privilegien zu Gunsten einer neuen Aristokratie des Reichthums zu schaffen, von Anfang an und ernstlich gewehrt und die glücklicherweise bestehende Rechtsgleichheit geschützt werde.»⁵⁶

Individuelle Steuerverträge seien umso störender, als reiche Steuerpflichtige ihre Last leichter tragen könnten als ärmere. Die Letzteren müssen sich einschränken, um die Steuerpflicht erfüllen zu können,

⁵⁵ Bluntschli, Rechtsgutachten, S. 10. Vgl. Verfassung 1831, § 18.

⁵⁶ Bluntschli, Rechtsgutachten, S. 12.

während bei Ersteren lediglich das Vermögen etwas langsamer wachse: «Die Wittwe, die ein Vermögen von 10000 Franken mit 10 Fr. zu versteuern hat, empfindet in ihrer Ausgaberechnung diese Steuer von 10 Franken ohne Zweifel sehr viel mehr, als der Reiche, der 10 Millionen Vermögen mit 10000 Franken versteuern muss, diese verhältnismässig gleiche und nur dem Betrage nach grössere Steuer. Die erste muss sehen, wie sie diesen Ausfall durch Einschränkung ihres kleinen Haushalts wieder decke, während der Reiche in seinem Haushalte nicht im Geringsten eine Beschränkung verspürt, sondern höchstens 10000 Franken weniger im Jahre zu neuem Kapital anlegt.»⁵⁷

Nach seinem Plädoyer für Rechtsgleichheit, Steuergerechtigkeit und gegen Privilegien setzte sich Bluntschli mit den Argumenten der Gegenseite auseinander. Das aus deren Sicht stärkste – und auch aus heutiger Sicht interessanteste – war das Argument des Gemeindeinteresses: «Die Gemeinde musste besorgen, dass Herr Kunz, wenn sie von ihm die gesetzliche Steuer verlangte, aus der Gemeinde wegziehen ... würde. ... Dann aber wäre ihr das ganze Vermögen des Herrn Kunz mit seiner Person entgangen ... Besser also war es, sich mit einem geringern, als dem gesetzlichen Steuerbeitrag abfinden lassen, als gar nichts bekommen ... Indem sich die Steuerbehörde auf das Abkommen einliess, verzichtete sie zwar auf einen Teil ihres Rechts, aber dieser Verzicht war das einzige Mittel, auch den Rest noch zu retten. Sie handelte also im Interesse der Gemeindekasse und der Vertrag kann nicht wider das öffentliche Recht der Gemeinde verstossen, da er von dem Interesse der Gemeinde geboten war.»⁵⁸

Auch Bluntschli räumte ein, dieses Argument habe «etwas Bestechendes». In seiner Güterabwägung aber stehen Rechtsgleichheit und öffentliches Interesse an einer funktionierenden Rechtsordnung höher als der Zustand der Gemeindekasse. Voller demokratisch-republikanischer Selbstgewissheit deklarierte er: «Wenn wirklich ein reicher Gemeindebürger seine Heimats- oder Niederlassungsgemeinde verlassen will, so muss eine Gemeinde diesen Verlust er-

⁵⁷ Bluntschli, Rechtsgutachten, S. 11.

⁵⁸ Bluntschli, Rechtsgutachten, S. 15.

tragen und sie darf ihn nicht durch Verzicht auf die Gerechtigkeit und nicht durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen abzuwenden versuchen. ... Die Gemeinde kann eher die Steuerkraft eines reichen Mitbürgers entbehren, als die Rechtsgleichheit aller Bürger zu Gunsten eines privilegierten Mitbürgers aufzugeben. Es wird nicht nötig sein, in einer Republik diese Wahrheit zu erweisen. Es genügt, sie auszusprechen, um ihr ganzes Gewicht Jedermann deutlich zu machen.»⁵⁹

Bluntschli glaubte in seinem Gutachten, die Nichtigkeit von Steuerverträgen bzw. «Privilegienverträgen» zur Genüge dargetan zu haben. Er hängte seiner Expertise noch ein Kreisschreiben aus dem Kanton Luzern von 1847 an, mit dem der Luzerner Regierungsrat explizit den Abschluss von «verträglichen Verhältnissen» zu reduzierter Besteuerung verbot. Der Regierungsrat wies darauf hin, dass durch diese reduzierte Besteuerung sich die Belastung der übrigen Steuerpflichtigen erhöhe. Das war insbesondere in Fällen stossend, wo mehrere Gemeinden Lasten gemeinsam trugen und jeweils nur eine Gemeinde von der Steuerkraft des reichen Mitbürgers profitieren konnte.⁶⁰

Hat der Gemeinderat die Kompetenz, Steuerverträge abzuschliessen?

Es sei noch nachgetragen, dass sich Bluntschli in seinem Gutachten auch mit der Frage der Kompetenz zum Abschluss von Steuerverträgen befasste. Der Gemeinderat hatte die Aufgabe, die Gemeindesteuern zu erheben und einzuziehen. Aber das hiess nicht, dass das Recht zur Steuerauflage sozusagen ein Pfund war, mit dem er nach Belieben wuchern konnte. Abweichungen von der Besteuerung gemäss Gesetz waren vom Regierungsrat zu genehmigen.⁶¹ Der Gemeinderat

⁵⁹ Bluntschli, Rechtsgutachten, S. 16.

⁶⁰ Kreisschreiben des Regierungsrates an die Gemeinderäte, Luzernisches Kantonsblatt vom 6.5.1847, Anhang zu Bluntschli, Rechtsgutachten.

⁶¹ Gemeindegesetz 1855, § 189.

hatte also gemäss Bluntschli nicht die Kompetenz, mit einzelnen Steuerpflichtigen individuelle Vereinbarungen zu treffen. Und dass der Regierungsrat solche Verträge billigen könnte, hielt er für ausgeschlossen: «Es ist moralisch undenkbar, dass der Regierungsrath jemals zu einer derartigen, das Prinzip der Rechtsgleichheit schwer verletzenden Ausnahme die Bewilligung ertheilen sollte.»⁶²

Ausnahmen von der allgemeinen Steuerpflicht und Steuernachlässe für einzelne Pflichtige konnte sich Bluntschli durchaus vorstellen, aber nur bei Unwetter, Bränden oder anderer schwerer Not. Heinrich Kunz gehörte wohl nicht in diese Kategorie, und ironisch meinte Bluntschli, dass niemand «ihn mit den Verhagelten und Abgebrannten in eine ökonomische Klasse bringen werde». ⁶³

Eine zweite Klage auf Bluntschli'scher Grundlage

Das Gutachten von Bluntschli wurde in Uster gerne gelesen und sogar gedruckt. 1864 beschlossen die Schul- und Zivilgemeinden Ober- und Niederuster, vom Gutachten ermutigt, nochmals einen Prozess in Sachen Steuerforderung zu wagen. Die politische Gemeinde, die den ersten Prozess zusammen mit ihnen bestritten hatte, wollte nicht mehr mitmachen. Die Zivilgemeinden verklagten diesmal Emil Escher-Hotz, wohnhaft im Schloss Greifensee. Seine Ehefrau hatte nach dem 1861 erfolgten Tod ihrer Mutter Anna Hotz-Kunz⁶⁴ drei Sechzehntel der Kunz'schen Erbmasse geerbt. Die Auseinandersetzung wurde jetzt also bereits gegen die Erben der Erben von Heinrich Kunz geführt, die sich ebenso wie die ersten Erben weigerten, die Steuerforderung zu begleichen. Vertreten waren die Zivilgemeinden diesmal durch Fürsprech Ottiker, während als Anwalt der Beklagten wiederum der bewährte Fürsprech Sulzberger amtierte. Eingereicht wurde die Klage beim Bezirksgericht Uster. Der Gerichts-

⁶² Bluntschli, Rechtsgutachten, S. 11.

⁶³ Bluntschli, Rechtsgutachten, S. 14.

⁶⁴ Die jüngste Schwester von Heinrich Kunz, vgl. die Erbentabelle oben.

präsident hatte als Angehöriger der Zivilgemeinde Oberuster in den Ausstand zu treten.⁶⁵

Die beiden Zivilgemeinden listeten wiederum wie im ersten Prozess ihre Steuerausschreibungen in den zwei Jahren vor Kunz' Tod auf. Wie von Bluntschli vorgeschlagen, beschränkten sie diesmal ihre Forderung auf die einfache Nachsteuer statt der fünffachen Strafnachsteuer. Entsprechend dem Erbteil verlangten sie von den Beklagten drei Sechzehntel des gesamten Betrags, womit sie auf immer noch stattliche 12 600 Franken kamen. Die Begründung folgte weitgehend dem «sehr scharfsinnig begründeten»⁶⁶ Gutachten Bluntschlis.

Fürsprech Sulzberger als Anwalt der Beklagten beharrte weiter auf der Gültigkeit des Steuerabkommens. Mit dessen Erfüllung und Anwendung sei «das Steuerverhältnis regulirt und abgethan gewesen».⁶⁷ Er versuchte die Gültigkeit zu untermauern, indem er möglichst viele Parteien in die «stillschweigende Übereinkunft» zwischen Kunz und dem Gemeinderat von Uster einschloss. Seinen Ausführungen zufolge war bei weitem nicht nur der Gemeinderat von Uster über die Minderbesteuerung von Kunz informiert gewesen bzw. über die Diskrepanz von 850 000 Franken steuerbarem Vermögen in der Gemeinde und 6 Millionen beim Kanton.

«Jedes Kind» wusste davon

Das Bezirksgericht Zürich hatte 1861 den Steuervertrag für gültig gehalten und in der Begründung unter anderem ausgeführt, dass Gemeindebürger oder Niedergelassene, die mit dem Steuervertrag nicht einverstanden gewesen seien, ja Beschwerde bei den Oberbehörden hätten führen können. Das setzte natürlich voraus, dass

⁶⁵ Die folgenden Ausführungen basieren auf Y 40.9, Appellationsurkunde des Bezirksgerichts Uster 1866, wo nicht anders vermerkt. In der Appellationsurkunde sind die Verhandlungen vor Bezirksgericht sowie das Gerichtsurteil enthalten, insgesamt 120 Seiten. Zusätzlich vorhanden sind das Aktenverzeichnis der nicht überlieferten Prozessakte und einige Zitationen. Zu Emil Escher-Hotz s. auch Steuerregister RR I 64.61, Greifensee Nr. 55.

⁶⁶ Y 40.9, Appellationsurkunde Bezirksgericht Uster 1866, S. 17.

⁶⁷ Y 40.9, Appellationsurkunde Bezirksgericht Uster 1866, S. 89.

die Steuerverhältnisse von Kunz allgemein bekannt waren. Anwalt Sulzberger hatte denn auch schon im ersten Prozess beteuert: «Ich kann gewiss ohne Uebertreibung sagen, jedes Kind in Uster habe gewusst, dass Herr Kunz viel zu wenig versteuere.»⁶⁸

Wer die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerwesen und zum Rechnungswesen der Gemeinden studiert und die in den Prozessen vorgebrachten Informationen zu Steuerveranlagung und Bezug berücksichtigt, wird der Behauptung Sulzbergers Glauben schenken. Die Staatssteuerveranlagung begann mit einer Selbsttaxation der Steuerpflichtigen, deren Resultate der Gemeinderat überprüfte, eventuell korrigierte und in ein Register zusammenstellte. Dieses Register lag dann 14 Tage zur öffentlichen Einsicht auf. Nach Überprüfung durch eine Bezirks-Steuerkommission und nochmals nach der Schlussprüfung durch die Finanzdirektion wurden die Register wieder je 14 Tage öffentlich aufgelegt. Die Ermittlung der korrekten steuerbaren Vermögen und Einkommen baute stark auf die gegenseitige Kontrolle der Steuerpflichtigen. Es muss also in Uster gut bekannt gewesen sein, dass Heinrich Kunz beim Kanton 6 Millionen Franken versteuerte.⁶⁹

Über das in der Gemeinde Uster versteuerte Vermögen von 850 000 Franken (bzw. 500 000 Franken in der Zivilgemeinde Oberuster) waren mit Sicherheit mindestens der Gemeinderat und die Vorsteher der Zivilgemeinden informiert, welche Letzteren jeweils die Gemeindesteuerregister bzw. «Steuerverleger» mit sämtlichen Steuerpflichtigen und dem steuerbaren Vermögen vom Gemeinderat bezogen.⁷⁰ Die der Gemeindeversammlung vorzulegenden Budgets

⁶⁸ Appellationsurkunde Bezirksgericht Zürich 1861, S. 16. Für das Folgende ist auch die relative Kleinräumigkeit der Verhältnisse zu berücksichtigen: Die Bevölkerung von Uster betrug 1860 5610 Personen (Bundesamt f. Statistik, Bevölkerungsentwicklung 1850–1992, Bern 1992, S. 23).

⁶⁹ Vgl. Bestimmungen über die Steuerveranlagung und den Bezug, Staatssteuergesetz 1832, § 12 ff.

⁷⁰ Sehr wahrscheinlich wurden die Gemeinde-Steuerregister in Uster nicht öffentlich aufgelegt, andernfalls wäre dies im Prozess erwähnt worden. Die Gemeinden scheinen diesbezüglich unterschiedlich vorgegangen zu sein, wie die in den Amtsblättern der 1850er- und 1860er-Jahre in der Rubrik «Bekanntmachungen von Gemeinschaftsbehörden» regelmässig auftauchenden Anzeigen zu Steuerbezügen zeigen.

und Rechnungen der Gemeinden machten es aber auch den übrigen Bürgern, der Rechnungsprüfungskommission sowie den Aufsichtsbehörden über die Gemeinden leicht, festzustellen, dass Heinrich Kunz in Uster bei weitem nicht 6 Millionen versteuerte. Beispielsweise war in der Gemeindegutsrechnung der Zivilgemeinde Niederuster von 1859 ein Steuerertrag von 4102 Franken verzeichnet. Der Steuerfuss hatte 2,5 Promille betragen.⁷¹ Hätte Kunz 6 Millionen versteuert statt 850 000 Franken, dann hätte er alleine einen Steuerbetrag von 15 000 Franken bezahlen müssen! Solche Diskrepanzen sind den Zeitgenossen mit Sicherheit aufgefallen, und Sulzberger konnte feststellen, «jeder Bürger habe es gewusst, die Rechnungsprüfungs-Commission, der Bezirksrath und die Direction des Innern haben es vor sich gesehen, dass Herr Kunz nicht so viel versteuere, als ihn nach seinem Vermögen hätte treffen müssen, aber allseitig sei man mit seiner Minderbesteuerung vollständig einverstanden gewesen».⁷² Wo so viele Mitwisser vorhanden sind, so könnte man Sulzberger ergänzen, bedarf es eben keiner formellen Bewilligung der Minderversteuerung mehr. Wie der Vertrag selbst nur implizit und «stillschweigend» vorlag, so war auch die Billigung des Steuerabkommens stillschweigend erfolgt.

Zähes Ringen um den Nachsteuerbetrag: Orientierung am Zielwert oder am Steuersatz?

Wie es sich für einen tüchtigen Anwalt gehört, zog Sulzberger auch eine Gutheissung der Klage in Betracht. Für diesen Fall plädierte er auf Reduktion des geschuldeten Steuerbetrages. Dies mit einer raffinierten Argumentation, für deren Verständnis wir eine der für die Nachsteuerforderung angeführten Steuererhebungen näher anschauen müssen:

⁷¹ Vgl. Appellationsurkunde Bezirksgericht Uster 1866, S. 103.

⁷² Appellationsurkunde Bezirksgericht Uster 1866, S. 89f.

Am 20. Februar 1858 er hob die Schul- und Zivilgemeinde Oberuster eine Steuer zur Deckung von 4500 Franken Schulhausbaukosten und von 4500 Franken Erbauungskosten für ein neues Feuerwehr-Spritzengebäude. Man ging, wie bei der Gemeindesteuerung üblich, von einem Zielbetrag aus, hier rund 9000 Franken, und verlegte den gewünschten Betrag auf die Steuerobjekte (Vermögen, Haushaltung, Mann). Aus dem Verhältnis des insgesamt steuerpflichtigen Kapitals zum gewünschten Ertrag liess sich der anzuwendende Steuersatz berechnen. Die Einnahmen aus der Steuer ergaben sich wie folgt:

<i>Steuerobjekt</i>	<i>Steuersatz</i>	<i>Steuerertrag in Franken</i>
Vermögen total: 1819150 Franken	4.30 Fr. pro 1000 Franken Vermögen (4,3 Promille)	7822.35
Haushaltungen total: 139	4.30 Fr. pro Haushalt	597.70
Aktivbürger total: 178	4.30 Fr. pro Aktivbürger	765.40
Total		9185.45

An diese Steuer bezahlte Heinrich Kunz, eingestuft mit einem steuerbaren Vermögen von 500 000 Franken: 2150 Franken vom Vermögen, 4.30 Franken vom Haushalt und 4.30 Franken als Aktivbürger, insgesamt 2158.60 Franken. Heinrich Kunz trug also etwa einen Fünftel der gesamten Steuerlast.⁷³

Die Zivilgemeinde Oberuster forderte nun Nachsteuer vom gesamten nichtversteuerten Vermögen, in diesem Fall 4,3 Promille von 11 711 000 Franken, und kam so auf einen geschuldeten Betrag von rund 50 000 Franken. Drei Sechzehntel davon, also 9375 Franken, hätte der Beklagte Emil Escher-Hotz an diese Steuererhebung zu zahlen gehabt. Sulzberger aber wollte die Berechnung auf eine andere

⁷³ Vgl. die verschiedenen Berechnungen, Appellationsurkunde Bezirksgericht Uster 1866, S. 6, 90, 101f., 115f.

Grundlage stellen. Der mit der Steuererhebung anvisierte Betrag durfte seiner Meinung nach mit einer Nachsteuer nicht überschritten werden. Ausgehend vom Zielwert der Steuererhebung sei der Steuerfuss neu zu berechnen. Zudem forderte er die Orientierung am damaligen Kunz'schen Staatssteuervermögen von 6 Millionen Franken, da es hier nicht um eine Straf-, sondern um eine einfache Nachsteuer gehe. Konkret sah seine Rechnung so aus (in Franken):

Steuerkapital gemäss Steuerverleger (wie oben)	1 819 150.-
Nicht versteuertes Vermögen von Heinrich Kunz (abzüglich Besitzungen in Niederuster)	5 500 000.-
139 Haushaltungen (ein Haushalt ergab gleich viel Ertrag wie 1000 Fr. Vermögen)	139 000.-
178 Mann (ein Mann entsprach 1000 Franken steuerbarem Vermögen)	178 000.-
Total verfügbares Steuerkapital neu	7 636 150.-

Mit diesem Steuerkapital war nur ein Steuerfuss von 1.20 Franken pro 1000 Franken Vermögen, Haushalt und Mann nötig, um den Zielwert von 9000 Franken zu erreichen. Die Steuerrechnung für Heinrich Kunz belief sich unter dieser Voraussetzung noch auf 7202.40 Franken. Davon waren in Abzug zu bringen die bereits bezahlten 2158.60 Franken. Es verblieben noch 5043.80 Franken als Nachsteuer für die Erben insgesamt, drei Sechzehntel oder rund 945 Franken davon für Escher-Hotz. Das bedeutete einen zehnmal geringeren Betrag, als ihn die Gemeinde forderte.

Die Berechnung nach den Wünschen der Gemeinde hätte zu grossen Überschüssen für das Gemeindegut geführt. Anwalt Sulzberger beanstandete: «Nach dem von der Gegenpartei eingehaltenen Modus könnte der Niedergelassene Herr Kunz angehalten werden, mehr zu bezahlen, als die Ausgaben der ganzen Gemeinde betragen haben, um so den Gemeindeseckel zu äufnen.»⁷⁴ Der Anwalt der Zivilgemeinden

⁷⁴ Appellationsurkunde Bezirksgericht Uster 1866, S. 92.

sah darin, wie nicht erstaunen wird, kein Problem. Wenn durch die Nachsteuerzahlungen ein Überschuss zugunsten der Gemeindekasse entstünde, «so sei das ganz in Ordnung, zumal sich das Gemeindevermögen vorschriftsgemäss zu vermehren habe».⁷⁵

Wie die früheren Prozesse war auch dieser reich an Nebenkriegsschauplätzen, auf denen gerungen wurde. Eine gewisse Gehässigkeit ist spürbar; man stritt, weil Anwalt Ottiker die Erben von Kunz «lachende» genannt hatte und über Ähnliches mehr. Anwalt Sulzberger behauptete, Kenntnis von weiteren Steuerverträgen verschiedener Gemeinden zu haben, beispielsweise mit Herrn Bühler, Spinnereibesitzer in Kollbrunn, worauf die Gegenseite in keiner Weise einging. Weiter behauptete Sulzberger, im Staatssteuerregister der Gemeinde hätte beim Eintrag Kunz früher eine Notiz gestanden «versteuert nur 850 000 Franken», welche «mit Gummi oder Säuren» im Hinblick auf den Prozess entfernt worden sei.⁷⁶

Die Anwälte hatten in den von Joseph Schauberg herausgegebenen Beiträgen zur zürcherischen Rechtspflege⁷⁷ gegraben, dort Präzedenzfälle gesucht und gefunden sowie ausserkantonale Beispiele für und gegen bestimmte Rechtsauffassungen angeführt. Während Bluntschli und mit ihm Anwalt Ottiker ein Kreisschreiben der Luzerner Regierung gegen Steuerverträge zitierten (siehe oben), konnte Sulzberger auf das Gemeindesteuergesetz des Kantons Aargau von 1846 verweisen, das ebenso explizit Steuerverträge für Niedergelassene erlaubte:

⁷⁵ Appellationsurkunde Bezirksgericht Uster 1866, S. 100.

⁷⁶ Zur fehlenden Notiz: Appellationsurkunde Bezirksgericht Uster 1866, S. 37 und S. 78. Vor Obergericht wiederholt Sulzberger diese Anschuldigung, YY 8a.21, S. 107. Im Staatssteuerregister-Exemplar des Staatsarchivs (RR I 64.9, Jahrgang 1856) findet sich interessanterweise die Notiz «der Gemeinde 1 Million». Ein starkes Indiz dafür, dass die unterschiedliche Besteuerung von Kunz in der Gemeinde Uster und beim Kanton breit bekannt war. Zugleich belegt die Notiz, dass die Gemeinde Uster, wie sie in der Eingabe von 1867 behauptete (Y 11.58), tatsächlich 1856 versucht hatte, die Besteuerung auf eine Million Steuerkapital zu erhöhen.

⁷⁷ Seit 1833 wurden von wechselnden Herausgebern, unter anderen Joseph Schauberg, regelmässig Urteile der Zürcher Gerichte veröffentlicht. Der erste Titel der Reihe lautete «Monatschronik der Zürcherischen Rechtspflege».

«Die nichtortsbürgerlichen Steuerpflichtigen einer Gemeinde können sich für die ihnen an die öffentlichen Bedürfnisse, Leistungen und Ausgaben der Einwohnergemeinde obliegende Steuerpflicht ... mit der betreffenden Ortsbürgergemeinde auch auf andere, als durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise abfinden. Eine solche Übereinkunft kann über alle oder nur über einzelne Bedürfnisse, Leistungen und Ausgaben der Einwohnergemeinde getroffen werden ...»⁷⁸

Das Bezirksgericht folgt Bluntschli

Die Klage der Zivilgemeinden Ober- und Niederuster war am Bezirksgericht Uster erstmals am 29. Oktober 1864 verhandelt worden, nach weiteren Verhandlungen wurde das Urteil erst am 30. Dezember 1865 gefällt. Es folgte weitgehend dem Bluntschli'schen Gutachten und erklärte die Steuervereinbarungen zwischen Kunz und der Gemeinde Uster für gänzlich nichtig. Bei der Berechnung der geschuldeten Nachsteuer folgte es aber den Anträgen Sulzbergers. Es hielt als Grundsatz fest, dass «mit Vermehrung des Steuerkapitals einer Gemeinde der Steuerfuss umso niedriger wird, somit dieser zur Deckung der Steueranlage bei einer höheren Besteuerung des Herrn Kunz nach Verhältniss herabzusetzen ist».⁷⁹ Und wie Sulzberger gefordert hatte, rechnete es mit dem Staatssteuervermögen von sechs Millionen Franken.

Das Gericht reduzierte demgemäß die Forderung der Zivilgemeinden von 12 600 Franken auf 1128 Franken 24 Rappen. Die Gerichtskosten auferlegte es zu neun Zehnteln den Klägern, zu einem Zehntel dem beklagten Erben Escher-Hotz. Beide Parteien wollten dieses Urteil nicht akzeptieren und legten Berufung ans Obergericht ein.

⁷⁸ Gesetz über das Gemeindesteuwerwesen vom 16.12.1846, § 57, Gesetzes-Sammlung für den eidg. Kanton Aargau. Schauberg, Beiträge, s. vor allem Jahrgang 1853 (Fall Baumann, einfache Nachsteuer) und 1858 (Fall Dreifuss, Steuervertrag).

⁷⁹ Appellationsurkunde Bezirksgericht Uster 1866, S. 111.

Eine überraschende Wende vor Obergericht

Das Obergericht sorgte für eine überraschende Wende im Steuerfall, indem es der Frage nach der gesetzlichen Grundlage für eine «einfache Nachsteuer» statt der fünffachen Strafsteuer nachging. Die fünffache Nach- und Strafsteuer war sowohl im Staatssteuergesetz von 1832 mit Zusatz von 1835 (Beschränkung auf zwei Jahre zurück) wie im Gemeindesteuergesetz von 1855 explizit verankert. Wie aber stand es mit einer einfachen Nachsteuer?⁸⁰

Das Obergericht stellte sich auf den Standpunkt, die Steuerschuld eines Pflichtigen werde durch die im «Steuerverleger» (Steuerregister) genannte Steuersumme begründet, welche dann auch auf dem jedem Steuerpflichtigen zugestellten «Steuerzettel» (Steuerrechnung) stand. Ein Recht auf spätere Mehrforderung gebe es nur insofern, «als entweder positive Gesetzesbestimmungen specielle Vorschriften hierüber geben oder aber allgemeine Rechtsgrundsätze, so namentlich diejenigen über die Folgen doloser [arglistiger, Anm. d. Verf.] Schädigung zur Anwendung kommen».⁸¹ Solche Gesetzesbestimmungen fehlten aber für die Forderung nach einfacher Nachsteuer. Das Steuerrecht war nach Ansicht des Obergerichtes eindeutig: Es kannte nur die fünffache Nachsteuer auf zwei Jahre zurück für den Fall von absichtlicher Verletzung des Steuergesetzes – und eine solche hatte es ja schon im Prozess Wunderli/Zollinger verneint.

Die von Bluntschli aufgebrachte Vorstellung, man könne nach irrtümlicher Veranlagung einfach Nachsteuern fordern, soweit die üblichen Verjährungsfristen für Schulden noch nicht abgelaufen seien, fasste das Obergericht mit ironischem Unterton so zusammen: «Die Annahme, es verstehe sich ein solches Recht der Gemeinden ... von selbst ..., beruht auf der Auffassung, dass im Momente einer Steuerverlegung jeder einzelne Steuerpflichtige Schuldner des Staates

⁸⁰ Die Behandlung des Falles durch das Obergericht ist dokumentiert im Protokoll der Zivilabteilung des Obergerichts 1866 (in YY 7.77) und dem Protokoll der Parteivorträge in Zivilprozessen vor Obergericht 1866 (YY 8a.21). Wo nicht anders vermerkt beruhen die folgenden Angaben auf diesen Protokollen.

⁸¹ YY 7.77, Protokoll Zivilabteilung Obergericht, S. 236

beziehungsweise der Gemeinde nicht bloss für denjenigen Betrag werde, für welchen er in dem Steuerverleger belastet wird, sondern zugleich noch für den weitern Betrag, um welchen die von ihm zu entrichtende Steuer bei richtigem Verfahren hätte erhöht werden müssen und dass daher dieser letztere Betrag als Restanz einer Schuld, welche nur aus Irrthum nicht von Anfang an im vollen Betrage eingefordert worden sei, jederzeit nachbezogen werden könne.»⁸²

Das Obergericht wies darauf hin, dass nach dieser Auffassung nicht nur zuwenig bezahlte Steuerbeiträge nachbezogen werden konnten, sondern umgekehrt auch Steuerpflichtige das Recht hatten, zuviel bezahlte Steuern zurückzufordern. So etwa im Fall der oben angeführten Schulhaus- und Spritzensteuer: Wenn aufgrund des höheren Gesamtsteuerkapitals der Steuerfuss sank (von 4,30 vom Tausend auf 1,20 vom Tausend), betraf dies nicht nur die Nachsteuer aus dem Kunz'schen Nachlass. Im gleichen Zuge hätten die andern Steuerpflichtigen ein Anrecht auf Rückerstattung der zuviel bezahlten Steuern erworben. Mit solchen Überlegungen entkräftete das Obergericht die Bluntschli'sche Auffassung.

Für die beteiligten Parteien war die Haltung des Obergerichts vermutlich eine Überraschung. In einem Präzedenzfall aus dem Jahre 1851 hatte es nämlich eine einfache Nachsteuerforderung der Gemeinde Wädenswil nach Ableben der steuerpflichtigen Jungfer Anna Baumann sogar auf zehn Jahre zurück akzeptiert. Das Obergericht erklärte dazu: Damals habe der Anwalt der Erben eben die Verpflichtung zur Nachzahlung ausdrücklich anerkannt und nur gegen die Berechnungsweise appelliert. Man habe sich somit gar nicht zur Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit solcher einfacher Nachsteuerforderungen aufgrund Irrtums oder Versehen äussern müssen.⁸³

Im Urteil vom 10. März 1866 wurde die Forderung der Ustermer Zivilgemeinden Ober- und Niederuster vollumfänglich abgewiesen. Das Obergericht sorgte so zum zweitenmal für Ärger und Ent-

⁸² YY 7.77, Protokoll Zivilabteilung Obergericht, S. 235f.

⁸³ Schauberg, Beiträge, Band 17, Zürich 1853, S. 224–241.

täuschung in Uster. Die Gerichtskosten wurden vollständig den Klägern auferlegt, Emil Escher-Hotz erhielt eine Prozessentschädigung von 70 Franken.

Reiche Steuerpflichtige und die «Diktatur der Mehrheit»

Auch wenn man anerkannte, dass Reiche ihre Steuern leichter bezahlen können als ärmere Steuerpflichtige, zumal wenn die Besteuerung nicht progressiv erfolgt, konnte man es doch als ungerecht empfinden, wenn unter Umständen ein einzelner Steuerpflichtiger den grössten Teil von beschlossenen Steuerauflagen alleine zu tragen hatte. Der Anteil eines einzelnen an der Gesamtsteuerlast ist ein Aspekt von Steuergerechtigkeit, der damals zumindest für die kleinräumigen Gemeindeverhältnisse stark beachtet wurde. Ideen, das Steuersystem zu Korrekturen von bestehenden Vermögensungleichheiten zu benutzen – Stichwort Umverteilung –, waren dagegen noch weniger im Umlauf.

Das Steuerkapital in der politischen Gemeinde Uster belief sich auf rund 5 Millionen Franken, dasjenige in den Zivilgemeinden Ober- und Niederuster auf ca. 1 bis 2 Millionen Franken. Bei voller Versteuerung seiner 12 Millionen Franken hätte also Kunz in der politischen Gemeinde etwa zwölf Siebzehntel, in den Zivilgemeinden ca. sechs Siebtel der gesamten Steuerlast alleine getragen. Trotzdem verfügte er in den Gemeindeversammlungen selbstverständlich nur über eine Stimme. In solchen Verhältnissen konnte die Mehrheit mühelos Ausgaben beschliessen, die dann zum grössten Teil von wenigen finanziert werden mussten. «Die Unnatur solcher Verhältnisse springt in die Augen», meinte Anwalt Sulzberger vor Obergericht, um die Legitimität des Steuervertrags zu untermauern. Und weiter: «Ein Niedergelassener, den man auf eine solche Weise herbeizieht, kann unmöglich an dem betreffenden Orte bleiben.»⁸⁴ In dieser Lesart war dann das Steuerabkommen beinahe schon ein Weg zur

⁸⁴ YY 8a.21, Parteivorträge vor Obergericht, S. 108. Vgl. zum vorhandenen Steuerkapital die Angaben in der Appellationsurkunde des Bezirksgerichts Uster 1866 (Y 40.9).

Wiederherstellung der verfassungsmässig geforderten «gleichmässigen» Besteuerung. Man konnte die nach 1855 offenbar häufiger entstehenden Steuerverträge auch als Kompensation für die damals aufgehobene Beschränkung des maximalen Anteils eines Steuerpflichtigen an der gesamten Steuerlast sehen.⁸⁵ Das Obergericht, das grundsätzlich das Steuerabkommen von Kunz mit der Gemeinde Uster nach wie vor für gültig hielt, hatte durchaus Verständnis für das Argument des Steueranteils. Es erinnerte daran, dass auch mit dem besteuerten Vermögen von 850000 Franken Heinrich Kunz an viele Steuern 40 bis 50 Prozent beigetragen hatte, einmal an eine Strassensteuer sogar 59 Prozent.

Das Obergericht unter Beschuss

In den 1860er-Jahren bildete sich eine breite «demokratische» Opposition mit Zentrum in Winterthur gegen die herrschenden Liberalen um Alfred Escher. Eine wichtige Figur war Friedrich Locher, dessen Pamphlete gegen das herrschende «System» viel Aufsehen erregten. Eine seiner bevorzugten Zielscheiben war Eduard Ullmer, der Präsident des Obergerichts, und mit ihm das Obergericht. Es sei «faul und corrumpirt, die Richter seien Parteileute, ... eine ganze Kette von Justizmorden ... sei geschehen. Bei Prozessen der Nordostbahn und Kreditanstalt verhalte es sich, wie wenn diese Gesellschaften selbst zu Gericht sässen ...» Um sich von den Anwürfen reinzuwaschen, beantragte das Obergericht beim Kantonsrat eine umfassende Untersuchung seiner Amtsführung. Auch einzelne kritisierte Prozesse sollten genauer analysiert werden. So kam die grossrätsliche Kommission «zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes über das Jahr 1866» zu einem stark erweiterten Auftrag.⁸⁶

⁸⁵ Vgl. auch unten, Ausführungen zum neuen Gemeindegesetz 1866.

⁸⁶ Der Bericht der Kommission findet sich im Amtsblatt vom 14.1.1868, S. 57–79. Das Zitat: S. 57. Ebenfalls erhalten ist das Protokoll der Kommission (M 14h.1). Zur Politik in den 1860er-Jahren vgl. Staatsarchiv Zürich (Hg.), Kleine Zürcher Verfassungsgeschichte, Zürich 2000, S. 61 ff., und die Geschichte des Kantons Zürich, Band 3, Zürich 1994, S. 145 ff.

Die Kommission beschäftigte sich auch mit den Prozessen gegen die Erben von Heinrich Kunz. Die Urteile des Obergerichts von 1861 und 1866 waren beide in den «Beiträgen zur Zürcher Rechtspflege» publiziert worden und hatten einige Beachtung gefunden bzw. waren «viel angefochten» worden, wie die Kommission schrieb.⁸⁷ Der Gemeinderat von Uster und die Vorsteherschaften der Zivilgemeinden Ober- und Niederuster meldeten sich in einer Eingabe vom 19. Dezember 1867 direkt bei der Kommission. Die Ustermer Behörden stellten nochmals die juristische Lage aus ihrer Sicht dar und beklagten die negativen Auswirkungen der obergerichtlichen Urteile, vor allem des ersten, in der Bevölkerung: «Der obergerichtliche Entscheid hat seinerzeit bei der hiesigen Bevölkerung einen höchst ungünstigen Eindruck gemacht und man hat allgemein gesagt, dass er dem Sinn und Geiste der Gesetze schnurstracks zu widerlaufe und mancher hat dieses einen Entscheides wegen vor unserm obersten Gerichte die Achtung verloren, die er ihm sonst gerne zollte.» Die neu erhobenen Vorwürfe gegen die Zürcher Justiz hätten nun, so der Gemeinderat, die Bevölkerung in ihrer Meinung zur «Haltlosigkeit» des obergerichtlichen Urteils bestärkt.

Aus der Sicht dieser Bevölkerung präsentiere sich die Angelegenheit «Nachlass Kunz» nämlich so: «Wenn irgend ein Steuerpflichtiger stirbt und es zeigt sich, dass er zu wenig versteuerte, so sind sogleich die Behörden mit der Steuerbusse bei der Hand und sie muss bezahlt werden, und in tausenden von Fällen liegt darin gegen die Erben, namentlich wenn sie minderjährig sind, eine gewisse Härte. Nun stirbt ein Mann mit etwa 20 Millionen, hat seiner Niederlassungsgemeinde etwa zehnmal weniger versteuert, als recht und billig ist, und die Erben des Mannes sind von der Steuerbusse frei. Wie ist es aber möglich in einem Staate, wo Rechtsgleichheit durch die Verfassung garantirt ist? frägt der schlichte Menschenverstand.»

Der Gemeinderat stellte keinen bestimmten Antrag an die Kommission, hoffte aber ganz allgemein: «Wenn es irgend ein Mittel gäbe, den Widerspruch der Justiz mit den Anschauungen unserer Bevöl-

⁸⁷ Beiträge zur Zürcher Rechtspflege, Band 10, 1861, S. 111–115 (Prozess Wunderli/Zollinger), Band 17, 1866, S. 52–63 (Prozess Escher-Hotz).

kerung in diesem Prozesse zur Aussöhnung zu bringen, so würden wir dies als eine öffentliche Wohlthat betrachten.»⁸⁸

Die grossrätliche Kommission hatte zwar Verständnis für das «Aufsehen und Befremden», welches die Urteile bei nicht näher Informierten erregten, konnte aber nach eingehender Prüfung die Argumentation des Obergerichts durchaus nachvollziehen und fand keinen Anlass, die Urteile anzugreifen. Aufgefallen war ihr beim ersten Prozess die sehr kurze Frist zwischen der Einreichung der Appellationsurkunde am 24. Mai 1861 und dem bereits eine Woche später am 1. Juni 1861 gefällten Urteil. Mit der Begründung des befragten Vertreters des Obergerichts gab man sich aber zufrieden: Das faktische Material sei einfach gewesen. Wenn Prozesse ausfielen, würden andere nachgezogen, sofern die Anwälte in der Nähe seien. Und trotz der kurzen Frist: «Im vorliegenden Falle sei dann auch die Berathung im Obergerichte sehr einlässlich gewesen, wobei man gar nicht verkannt habe, dass sich die Sache juristisch verschieden auffassen lasse.»⁸⁹

Auch im Allgemeinen wurde die Amtsführung des Obergerichts weitgehend von den Vorwürfen entlastet, und die Kommission drückte ihr Erstaunen darüber aus, dass man aufgrund so magerer Belege gewagt habe, «in so unerhörter Weise die Ehre unserer Gerichte anzutasten».⁹⁰

Ein neues Gemeindegesetz schafft Klarheit

Die Erfahrungen aus den Prozessen um den Nachlass von Heinrich Kunz flossen in die Erarbeitung des neuen Gemeindegesetzes von 1866 ein. Die Diskussionen vor den Gerichten hatten einmal mehr gezeigt, dass die Besteuerung von Niedergelassenen nicht trivial war – wie umgekehrt auch die Besteuerung von auswärts wohnhaften Bürgern durch die Heimatgemeinden. Zunehmende Mobilität erschwerte nur schon die Erfassung der Steuerpflichtigen, und immer

⁸⁸ Y 11.58, Schreiben des Gemeinderates Uster an die grossrätliche Kommission vom 19.12.1867.

⁸⁹ M 14h.1, Kommissionsprotokoll, S. 40.

⁹⁰ Bericht der Kommission, Amtsblatt 1868, S.76.

wieder stellte sich die Frage, an welche Steuerauflage mit welchen Vermögensteilen beizutragen war. Nicht zuletzt Schwierigkeiten dieser Art mochten zur ausdrücklichen Erlaubnis von Steuerverträgen im Aargauer Gesetz von 1846 beigetragen haben. Das neue Zürcher Gemeindegesetz präzisierte die geltenden Vorschriften für die verschiedenen Kategorien von Bewohnern und ihre Vermögensteile.⁹¹

Von besonderem Interesse ist die neu geregelte Besteuerung von Grundeigentum durch die Standortgemeinde. Die Änderung spiegelte unmittelbar die gesellschaftlichen Veränderungen, welche durch das Wirken von Unternehmern wie Heinrich Kunz ausgelöst worden waren. Bisher war die Besteuerung von Grundeigentum ausserhalb der Wohngemeinde des Besitzers nur möglich gewesen, soweit Straßen, Ufer- und Flussbauten den Grund für eine Steuerauflage bildeten. Wenn solches Grundeigentum aber überbaut war, wenn es sich um Kosthäuser und Fabriken handelte, wurden damit Menschen angezogen, für welche auch Schulen, Kirchen, Polizeikräfte usw. bereitgestellt werden mussten. Es gab verschiedentlich Petitionen von Gemeinden, welche die Besitzer von «Fabriketablissements» zu allen Gemeindelasten beziehen wollten.⁹² Im neuen Gesetz wurde dem Rechnung getragen: «Wohn- und Gewerbsgebäude mit dem dazu gehörenden Ausgelände... haben an alle Gemeindelasten gleich wie das Vermögen der Niedergelassenen beizutragen.»⁹³

Eine solche Praxis wurde dadurch erleichtert, dass man, wie der Regierungsrat ausgeführt hatte, «sich heutzutage immer mehr daran gewöhnt, kaufmännische oder industrielle Etablissements... als selbstständige Persönlichkeiten zu betrachten».⁹⁴ So gesehen war es nur konsequent, wenn diese neue «juristische» Persönlichkeit an ihrem Stand- bzw. «Wohnort» steuerte und nicht im Wohnort des Besitzers.

⁹¹ Vgl. zum Folgenden die Weisung zum Gemeindesteuergesetz 1866, Amtsblatt 1865, S. 1983–2044, sowie zu den Niedergelassenen: Ernst, S. 77, wo es um das neue Staatssteuergesetz von 1861 geht.

⁹² Jäger, Baumwollgarn, schildert mit dem Streit um einen Schulhausbau zwischen der Gemeinde Uster und Heinrich Kunz einen typischen einschlägigen Konflikt, S. 95–98.

⁹³ Gemeindegesetz 1866, §208a.

⁹⁴ Amtsblatt 1865, Weisung zum Gemeindesteuergesetz 1866, S. 2042.

Dieser selbst brauchte die entsprechenden Vermögensanteile an seinem Wohnort nicht mehr zu versteuern – das Vermeiden von Doppelbesteuerungen war schon damals ein wichtiges Anliegen.

Vor allem aber wurde infolge der Prozesse gegen die Kunz'schen Erben die leidige Frage der Steuervereinbarungen mit einzelnen Steuerpflichtigen klar geregelt. 1855 war die Beschränkung des Anteils eines einzelnen Steuerpflichtigen an der Gesamtsteuerlast aufgehoben worden. Der Regierungsrat sah einen engen Zusammenhang zwischen dieser Aufhebung und den danach häufiger abgeschlossenen Steuervereinbarungen. Steuerpflichtige, die einen übermäßig grossen Anteil an der Gesamtsteuerlast zu tragen hatten, hätten sich häufig die Aufgabe des Bürgerrechts ihrer Heimatgemeinde oder einen Wegzug aus der Wohngemeinde überlegt. Unter diesem Druck seien die Gemeinden zu weitgehenden Vereinbarungen bereit gewesen, «wodurch die Steuerlast ... unter das gesetzliche Mass reduziert wird, und es geschieht diess bisweilen in einer Weise, welche wieder alles Mass überschreitet».⁹⁵

Dem Regierungsrat erschienen solche Steuerverträge «aus mehrfachen Gründen als Übelstände», vor allem sei die Steuerpflicht eine öffentlich-rechtliche und dürfe deshalb «nach einer allgemein geltenden Regel» nicht durch Privatverträge geändert werden.⁹⁶ Nachdem auch der grosse Rat dieser Argumentation gefolgt war, hielt das neue Gesetz über das Gemeindewesen in §214 fest: «Vereinbarungen über ausnahmsweise Besteuerung einzelner Pflichtiger sind unstatthaft.» Als Kompensation für diese nicht mehr zulässige Möglichkeit, das Los der reichsten Steuerpflichtigen zu beeinflussen, wurde mit §213 wiederum eine Beschränkung des maximalen Anteils eines Steuerpflichtigen aufgenommen: «Die Vermögenssteuer eines Pflichtigen darf höchstens einen Fünftheil der Gesamtsumme der Vermögenssteuer aller Steuerpflichtigen einer Gemeinde betragen.» Diese beiden Bestimmungen bedeuteten für die Zürcher Gesetzgebung einen Fortschritt, zu dem die hier geschilderten Prozesse entscheidend beigetragen haben.⁹⁷

⁹⁵ Amtsblatt 1865, Weisung zum Gemeindesteuergesetz 1866, S. 2044.

⁹⁶ Auch der Regierungsrat hatte das Bluntschli'sche Gutachten offenbar eingehend studiert.

⁹⁷ Gemeindegesetz 1866.

Quellen und Literatur

a) Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Zürich (StAZH)

Protokoll der Finanzdirektion zum Abgabenwesen, 1860	RR I 55.12
Protokoll Statthalteramt Meilen, 1859/1860	BEZ Meilen 103.14
Protokoll Friedensrichteramt Zürich, 3. Sektion, 1860	Z 172.94
Appellationsurkunde Bezirksgericht Zürich 1861. (Die zuhanden des Obergerichts ausgestellten Appellationsurkunden enthalten in handlicher Weise sowohl Verhandlungen wie das Urteil der Bezirksgerichte, dieselben Informationen finden sich auch in den Spruchbüchern.)	Y 40.7
Appellationsurkunde Bezirksgericht Uster, 1866	Y 40.9
Protokoll des Gesamt-Obergerichts, 1861	YY 23.9
Protokoll der Zivilabteilung des Obergerichts, 1866	YY 7.77
Parteivorträge in Zivilprozessen vor Obergericht, 1861 und 1866	YY 8a.16, YY 8a.21
Eingabe des Ustermer Gemeinderates an die Grossrathskommission zur Prüfung der Rechtspflege, 1867 (im Staatsarchiv eingereiht unter «Justizakten von geschichtlicher Bedeutung»)	Y 11.58
Protokoll der Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichts des Obergerichts, 1866, 1867–1868	M 14 h.1
Staatssteuerregister 1856 ff. (jahres- und bezirksweise geordnet)	RR I 64
Verzeichnisse der Gemeindegüter nach Bezirken zuhanden der Direktion des Innern	NN 61
Ragionenbücher («Handelsregister») gemäss Handelsklassengesetz, 1835	OO 50

Gemeindearchiv Oetwil am See (GA Oetwil)

Vermögensinventar Heinrich Kunz, 1859	IV B 4.6
Protokoll über Inventare und Teilungen, 1852–1866	IV B 4.3
Protokoll des Waisenrates, 1859–1873	IV B 3.12
Gemeindegutsrechnung 1861	III B 10.2

b) gedruckte Quellen

Rechtsgutachten in der Streitfrage der politischen Gemeinde Uster und der Civilgemeinden Oberuster und Niederuster gegen die resp.[ektiven] Erben des sel. Herrn Oberstleutnant Kunz betreffend Steuerforderung, erstattet von Hrn. Dr. Bluntschli, Professor an der Universität Heidelberg, Uster 1862. (Signatur Staatsarchiv: III Fh 5a)

Amtsblatt des Kantons Zürich (Signatur Staatsarchiv III AAf 2):

Jahrgang 1860, S. 297–336, Weisung des Regierungsrathes an den Grossen Rath zu dem Gesetzesentwurfe betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer vom 8.3.1860; S. 355–358, Weisung des Regierungsrathes an den Grossen Rat zu dem Gesetzesentwurfe betreffend die Handelsklassensteuer vom 17.3.1860.

Jahrgang 1865, S. 1983–2044, Weisung des Regierungsrathes an den Grossen Rath zu dem Gesetzesentwurfe betreffend das Gemeindewesen vom 12.12.1865.

Jahrgang 1868, S. 57–79. Bericht der zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes über das Jahr 1866 bestellten Grossraths-Kommission vom 8.1.1868.

Beiträge zur Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege, Herausgeber Joseph Schauberg (in der Folge wechselnde Titel, Zählungen und Herausgeber, Signatur Staatsarchiv III CCc 6 und III CCc 6a):

- Band 17, Zürich 1853, S. 224–241 (Präzedenzfall Baumann).
- Band 5, Zürich 1858, S. 341–351 (Präzedenzfall Dreifuss).
- Band 10, Zürich 1861, S. 111–115 (Prozess Wunderli/Zollinger).
- Band 17, Zürich 1866, S. 52– 63 (Prozess Escher-Hotz).

Rechenschaftsberichte des Obergerichts an den grossen Rat des Kantons Zürich (Signatur Staatsarchiv III CCc 1).

Gesetzes-Sammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau, Aarau 1848, Band 3 (darin: Gesetz über das Gemeindesteuerwesen vom 16.12.1846, S. 472–486).

c) Zürcher Gesetze

«Officielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze Beschlüsse und Verordnungen des eidgenössischen Standes Zürich», Zürich 1831 ff. (OS).

Verfassung 1831: Staatsverfassung für den eidg. Stand Zürich vom 10.3.1831, OS 1, S. 5–38.

Steuergesetz 1832/1835: Gesetz für eine Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer vom 29.6.1832, OS 2, S. 113–122, und Gesetz betreffend einige Veränderungen in den Bestimmungen des Steuergesetzes vom 29.6.1832, vom 24.9.1835, OS 4, S.31f.

Gesetz betreffend die Besteuerung der in dem Ragionen-Buche eingetragenen Gewerbe nach Classen vom 17.12.1835 (Handelsklassensteuer), OS 4, S. 160–164.

Gemeindesteuergesetz 1835: Gesetz über die Gemeindsausgaben und Gemeinsteuern vom 15.12.1835, OS 4, S. 151–157.

Gemeindegesetz 1855: Gesetz betreffend das Gemeindewesen vom 20.6.1855, OS 10, S. 121–190 (darin §§ 173–196 über die Gemeindesteuern).

Gemeindegesetz 1866: Gesetz betreffend das Gemeindewesen vom 25.4.1866, OS 13, S. 591–656.

d) Literatur

Max Baumann, Geschichte von Windisch, Windisch 1983 (ausführliche Angaben zu den Zuständen in der grössten Spinnerei von Heinrich Kunz).

Heinrich Ernst, Die direkten Staatssteuern des Kantons Zürich im 19. Jahrhundert, Winterthur 1903.

Finanzhaushalt und Rechnungswesen der Zürcherischen Gemeinden, Geschichtliche Entwicklung, in: Gemeindefinanz-Statistik für das Jahr 1889, in: Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich, Hg. Kantonales Statistisches Bureau, Zürich 1891 (Heft 50), S. 3–24 (Signatur StAZH III NNa 3).

Reto Jäger u. a., Baumwollgarn als Schicksalsfaden: wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen in einem ländlichen Industriegebiet (Zürcher Oberland) 1750–1920, Zürich 1986.

Paul Kläui, Geschichte der Gemeinde Uster, Uster 1964 (S. 303 ff. über Heinrich Kunz).

Max Lemmenmeier, Reto Jäger, Glanz und Geiz des «Spinnerkönigs» vom Aabach, in: Magazin des Tages-Anzeigers Nr. 48, 28.11.1987, S. 8–19.

Theodor Marty, Heinrich Kunz von Oetwil, der «Spinnerkönig» Europas, in: Heimatspiegel, Beilage zum Zürcher Oberländer, Nr. 9 und 10, September und Oktober 1993.

Johann Heinrich Meyer, Heinrich Kunz, Lebensbild eines Industriellen, Zürich 1859.

e) nicht verwendete Quellen

Verzichtet wurde auf eine Auswertung der Ustermer Quellen zum Fall (Gemeinderatsprotokolle). Im Gemeinearchiv Uster befinden sich unter der Signatur Zivilgemeinde Niederuster, II B 19c Nachsteuern, noch einige Rechnungen zu den Prozessen.

Ebenso wurde auf eine Auswertung der zeitgenössischen Presse verzichtet.